

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE PFLEGE,
DEN SCHUTZ UND DIE ERHALTUNG DER KULTURGÜTER
(KULTURGÜTERGESETZ; KGG)**

Ressort Kultur

Vernehmlassungsfrist: 10. Oktober 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Internationale Verpflichtungen	10
3. Schwerpunkte der Vorlage	12
3.1 Kernbereiche des Kulturgütergesetzes	12
3.2 Bewegliche und unbewegliche Kulturgüter / Denkmäler	13
3.3 Zusammenarbeitsprinzip als wesentliches Merkmal des Kulturgüterrechts	14
3.4 Unterschied Registrierung und Unterschutzstellung von Kulturgütern	16
3.5 Schutz der Kulturgüter bei Schadensereignissen	17
3.6 Organisation	18
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	20
4.1 Allgemeines	20
4.2 Schaffung eines Kulturgütergesetzes (KGG)	20
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	59
II. REGIERUNGSVORLAGE	61

ZUSAMMENFASSUNG

Das Denkmalschutzgesetz stammt aus dem Jahre 1977. In den vergangenen Jahrzehnten haben sich der Aufgabenbereich und die äusseren Randbedingungen jedoch massgeblich geändert. Daher hat die Regierung die Notwendigkeit anerkannt, die Sachbereiche der Denkmalpflege, der Archäologie und des Kulturgüterschutzes inhaltlich und organisatorisch neu zu ordnen.

Mit der Vorlage eines neuen und umfassenden Kulturgütergesetzes wird dieser Notwendigkeit Rechnung getragen. Zudem beruht das Gesetz auf einem völlig neuen Ansatz, welcher neben der Modernisierung der bestehenden Normen und der Schliessung von Regelungslücken insbesondere die Einführung eines neuen Systems im Kulturgüterrecht vorsieht, dem ein partnerschaftliches und auf Vertragsbasis beruhendes Verständnis des Verhältnisses zwischen Behörden und Eigentümer sowie eine integrale Sichtweise zugrunde liegen. Die Denkmalpflege und deren Organisation werden dabei neu geordnet, die Archäologie wird erfasst und der Kulturgüterschutz erfährt erstmals eine gesetzliche Regelung. Mit diesem Anliegen entspricht die Regierung der politischen Verantwortung gegenüber dem eigenen Kulturgut, dessen langfristigen Erhaltung und Weiterentwicklung wie auch den inzwischen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Gleichzeitig wird die staatliche Förderung neu geregelt. Der Gesetzesvorschlag ist koordiniert mit den Bestimmungen des Baurechts sowie – was den Schutz von Kulturgut bei Schadensereignissen betrifft – mit dem Bevölkerungsschutzgesetz und dem Feuerwehrgesetz. Zudem berücksichtigt die Vorlage die Beschlüsse der Regierung, welche im Rahmen der Verwaltungsreform zur Reorganisation des Kulturbereichs getroffen wurden. Für die Durchführung des Kulturgütergesetzes zuständig sind die Regierung und das neue Amt für Kultur. Die Denkmalschutzkommission wird aufgelöst.

Mit dem Zusammenarbeitsprinzip als wesentlichem Merkmal des Kulturgüterrechts soll die Vorlage der Verhältnismässigkeit von öffentlichen und privaten Interessen gerecht werden.

Das kulturelle Erbe ist wichtig für die die Identität einer Gesellschaft. Erhalt, Pflege und Schutz des vorhandenen Kulturguts sind daher bedeutende Aufgaben der öffentlichen Hand.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Kultur

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Hochbauamt

Denkmalschutzkommission

Amt für Bevölkerungsschutz

Vaduz, 21. August 2012

RA 2012/1401-5510

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Kulturgüter sind eines der grundlegenden Elemente der Zivilisation und der Kultur der Völker (Präambel der Vereinbarung der UNESCO vom 14.11.1970 betreffend Massnahmen zu Gunsten von Kulturgütern). Die Kulturgüter sind sowohl Ausdruck einer Zivilisation als auch unabdingbare Stützen kollektiver Erinnerung; in ihrer Gesamtheit stellen sie ein gewaltiges Erbe dar, welches einem jeden Identität zu geben vermag und neuem Schaffensdrang zur Entfaltung verhilft. Der Reichtum an Kulturgütern, die das kulturelle Erbe Liechtensteins ausmachen, bedarf keines Beweises mehr. Jede Verminderung dieses Erbes, das sich im Laufe der Jahrhunderte gebildet hat und ständig im Wachsen begriffen ist, bedeutet einen Verlust. Nicht nur wegen des Wertes der all diesen Kulturgütern innewohnt, ist dieses Erbe zu schützen, sondern auch wegen ihrer Einzigartigkeit und Unersetzbarkeit. Der Zerfall und der Verlust dieser Güter lassen sich naturgemäss nicht rückgängig machen. Dementsprechend geht es heute darum, für Liechtenstein eine auf den Schutz unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter zugeschnittene Gesetzgebung zu schaffen, die es den zuständigen Behörden erlaubt, durch geeignete Massnahmen sowie unter Einbeziehung der Eigentümer wirkungsvoll zu handeln.

Primäres Ziel der Pflege und des Schutzes der Kulturgüter ist grundsätzlich die möglichst ungeschmälerte Überlieferung des kulturellen Erbes an künftige Gene-

rationen. Dieses Ziel erfordert jeweils ein sorgfältiges Abwägen der Interessen der Eigentümer oder auch der Nutzer mit den öffentlichen Interessen. Dies entspricht auch dem Programm der Regierung zu einer nachhaltigen Entwicklung zugunsten der Bürger und im Interesse des Landes. Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, aber auch Dokumentation, wissenschaftliche Erforschung und Austausch des Wissens mit anderen und externen Institutionen sind wesentliche Teilbereiche dieses öffentlichen Auftrags.

Im Weiteren sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der völkerrechtliche wie nationale Auftrag zu Pflege und Schutz der Kulturgüter den Grundsätzen der Effizienz und der Verhältnismässigkeit in Abwägung öffentlicher und privater Interessen entspricht. Materieller Inhalt und die vorgesehene Organisation berücksichtigen diesen Grundsatz. Die integrale Denkmalpflege kennt in Liechtenstein traditionell kein absolutes Veränderungsverbot, wonach ein unter Denkmalschutz gestelltes Objekt nicht mehr verändert oder weiterentwickelt werden kann und darf. Vielmehr fördert die Regierung eine aktive Denkmalpflege mit dem Ziel und im Wissen, dass nur ein sachgerecht weitergenutztes Baudenkmal tatsächlich langfristig gepflegt und erhalten werden kann.

Das geltende Denkmalschutzgesetz, LGBl. 1977/39, war ursprünglich für das Europäische Jahr des Denkmals (1975) geplant, trat aber erst 1977 in Kraft und löste das erste liechtensteinische Denkmalschutzgesetz von 1944 ab. Die Zeit nach dem Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes war ausserordentlich dynamisch. Die bauliche Entwicklung der Siedlungen hat die alte Bausubstanz erheblich reduziert, die Ortsbilder und gesamthaft die Kulturlandschaft unwiderruflich verändert. Verändert haben sich aber auch die gesellschaftlichen, rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Randbedingungen.

Mit RA 1999/3046-5501 vom 3. Juli 2002 hat die Regierung die Notwendigkeit anerkannt, die Sachbereiche der Denkmalpflege, der Archäologie, des Kulturgü-

terschutzes und der Pflege der Kulturgüter inhaltlich und organisatorisch neu zu ordnen. Die Regierung hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die der Regierung im Dezember 2002 einen Konzeptbericht vorlegte, den die Regierung im Februar 2003 zur Kenntnis genommen hat. Dieser Konzeptbericht zeigt die grundsätzlichen Strukturen und Inhalte eines neuen Kulturgüterpflegegesetzes auf. Die Arbeitsgruppe hat zu ihren Beratungen zwei schweizerische Experten beigezogen, um derart möglichst umfassend informiert und gestützt auf externe Erfahrungen einen Gesetzesentwurf zu entwickeln. Die vorliegende Gesetzesvorlage eines Kulturgüterpflegegesetzes beinhaltet den gesamten Sachbereich der integralen Denkmalpflege und Archäologie wie auch den Kulturgüterschutz im Falle von kriegerischen Einwirkungen und Katastrophen. Auch die darüber hinaus notwendige Kulturgüterpflege wurde erfasst und geregelt. Ziel der Denkmal- und Kulturgüterpflege ist grundsätzlich die möglichst ungeschmälerte Überlieferung des architektonischen und kulturellen Erbes an künftige Generationen. Dies trifft gleichermaßen für die Archäologie zu. Die Erreichung dieses Ziels erfordert jeweils ein sorgfältiges Abwägen der Interessen der Eigentümer oder auch der Nutzer mit dem öffentlichen Auftrag, Baudenkmäler integral zu erhalten. Erhalten und Pflegen des ohnehin bereits sehr stark geschmälerten Kulturgutes Liechtensteins war und ist weiterhin zentrales Anliegen des Gesetzesentwurfes.

Im Weiteren waren die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der völkerrechtliche wie nationale Auftrag zu Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturgüter den Grundsätzen der Effizienz und der Verhältnismässigkeit in Abwägung öffentlicher und privater Interessen gerecht wurde.

Die Vorarbeiten in den Jahren 1999 bis 2006 führten zur Vorlage eines Kulturgüterpflegegesetzes. Nach erfolgter öffentlicher Vernehmlassung im Jahre 2006, der Durchführung von zwei öffentlichen Informationsveranstaltungen in Vaduz und Mauren sowie nach anschliessender legislativer Prüfung durch den Recht-

dienst der Regierung hat die Regierung die Endfassung zur Kenntnis genommen (RA 2008/46-5501). Der darauf aufbauende Bericht und Antrag wurde von der damaligen Regierung ebenfalls zur Kenntnis genommen, jedoch nicht verabschiedet.

Die Gesetzesvorlage wurde daraufhin durch das Ressort Kultur im Auftrag der Regierung namentlich im Hinblick auf die Bestimmungen zur Unterschutzstellung von beweglichen Denkmälern, die Bestimmungen zum Schutz der Kulturgüter, der Organisation des Kulturgüterschutzes sowie der Stellung der Sammler nochmals einer umfassenden kritischen Prüfung unterzogen.

Zudem hat der zwischenzeitlich gefasste Entscheid der Regierung, im Rahmen der Verwaltungsreform zum Thema „Schaffung des Amtes für Kultur und Integration SKF, mit möglicher Eingliederung Denkmalpflege, Archäologie und Landesarchiv“ ein Vorprojekt durchzuführen, direkten Einfluss auf die Organisation von Denkmalpflege und Archäologie. Deshalb waren auch die Ergebnisse dieser Entwicklung bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Der Entwurf dieses Gesetzes wurde im Weiteren mit dem Baugesetz sowie - was die Organisation des Kulturgüterschutzes bei Schadensereignissen betrifft - mit dem Amt für Bevölkerungsschutz koordiniert.

Die nun vorliegende Gesetzesvorlage entspricht den aktuellen Anforderungen. Der umfassende Inhalt des Gesetzes wird mit den bisherigen Begriffen des „Denkmalschutzgesetzes“ und des „Denkmals“ nicht mehr getroffen und wird daher konsequenterweise mit den neuen Begriffen „Kulturgütergesetz“ und „Kulturgut“ bezeichnet.

2. INTERNATIONALE VERPFLICHTUNGEN

Im Bereich des Kulturgüterschutzes hat sich das Fürstentum Liechtenstein mit der Ratifizierung der „Haager Konvention“ (Konvention zum Schutze von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954) im Jahre 1960 verpflichtet, für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten Sorge zu tragen. Das am 26. März 1999 in Den Haag erarbeitete zweite Protokoll zum Haager Abkommen über den Schutz von Kulturgütern sollte auch in Liechtenstein in Kraft gesetzt werden. Dieses Protokoll liegt der Regierung seit Dezember 2000 vor und es wird im Rahmen der Neufassung des Kulturgüterpflegegesetzes zu prüfen sein, dieses zweite Protokoll dem Landtag zur Ratifizierung vorzulegen.

Das Land ist mit der Ratifizierung des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas vom 3. Oktober 1985 (Konvention von Granada), welches am 1. September 1988 für das Fürstentum Liechtenstein inkraft getreten ist, eine völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung eingegangen. Damit öffnet sich dem Land ein neuer Weg für eine weiterreichende Betrachtung der Schutzfragen im Sinne einer umfassenden Kulturgüterpflege. Nicht alleine die äussere Erscheinung eines Einzelobjektes ist zu schützen, sondern gesamthaft die erhaltenswerte Substanz dieses Gebäudes im Inneren wie Äusseren und seine Ausstattung gilt es dauerhaft zu erhalten.

Das Land hat auch das Europäische Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Kulturgutes vom 6. Mai 1969 sowie das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (Konvention von La Valletta, Malta) unterzeichnet und ratifiziert, das für Liechtenstein am 2. Januar 1997 in Kraft getreten ist.

Schliesslich hat sich Liechtenstein mit dem Europäischen Kulturabkommen, abgeschlossen in Paris am 19. Dezember 1954 und inkraft getreten am 13. Juni

1979, zum Schutz und zur Mehrung ihres Beitrags zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas verpflichtet.

Diese europäischen Konventionen sind wichtige Erlasse für die integrale Erhaltung, die Konservierung und den Schutz der historischen Baudenkmäler, Stätten und Baugruppen und der archäologischen Fundorte. Sie verpflichten nicht nur zum Schutz, sondern auch zur Pflege dieses geschichtlichen Erbes. Sie berücksichtigen die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse und Technologien und legen grosses Gewicht auf die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und auf den zwischenstaatlichen Wissensaustausch.

Damit entsprechen die Konventionen grundsätzlich der Politik, welche das Fürstentum Liechtenstein in diesem Bereich seit vielen Jahren verfolgt. Als wichtigstes innerstaatliches Instrumentarium zur Anwendung und zur Erfüllung dieser Konventionen aber auch der eigenen kulturpolitischen Verpflichtung gehören eine wirkungsvolle Denkmalpflege und Archäologie sowie die Vorsorge für Kulturgüter auf der Grundlage eines umfassenden und wirksamen nationalen Gesetzes zur Kulturgutpflege.

Trotz dieser völkerrechtlichen Verpflichtung fehlen in Liechtenstein - vor allem im Bereich des Kulturgüterschutzes - bis dato die zur Umsetzung notwendigen rechtlichen, organisatorischen und faktischen Rahmenbedingungen, weshalb es ein zentrales Anliegen der gegenständlichen Reform sein wird, diesen wichtigen Bereich des Kulturgüterrechts zu regeln. Verpflichtungen, welche das Land Liechtenstein mit der Ratifizierung von internationalen Konventionen eingegangen ist, wurden bei der Ausarbeitung des vorliegenden Kulturgütergesetzes dementsprechend berücksichtigt.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Kernbereiche des Kulturgütergesetzes

Das geltende Denkmalschutzgesetz befasst sich praktisch ausschliesslich mit Denkmälern. Archäologische Aufgaben sind nicht definiert, archäologische Stätten sind lediglich im Begriff des Denkmals integriert. Demgegenüber geht die Gesetzesvorlage wesentlich weiter: Neben der Denkmalpflege werden die Aufgaben und Inhalte der Archäologie geregelt und neu kommt der Kulturgüter-schutz gemäss Haager Abkommen hinzu. Im Sinne der Rechts- und Begriffskontinuität baut die Gesetzesvorlage auf dem Denkmalschutzgesetz von 1977 auf. Soweit möglich und sinnvoll, wurde das geltende Recht in die Gesetzesvorlage übernommen.

Der Entwurf des Kulturgütergesetzes (nachfolgend: KGG) beinhaltet somit im Wesentlichen drei Kernbereiche, nämlich

- a) die Pflege, den (allgemeinen) Schutz und die Erhaltung von Kulturgütern
- b) die Archäologie (Art. 9-20 KGG)
- c) den besonderen Schutz von Kulturgütern bei Schadensereignissen (Art. 42 f. KGG).

Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, diese drei Kernbereiche individuell in (zwei oder drei) einzelnen Gesetzen zu regeln. Einerseits aufgrund zahlreicher Überschneidungen und andererseits aufgrund der Tatsache, dass sich alle drei Kernbereiche letztlich mit der Thematik des Erhalts und der Pflege von Kulturgütern befassen, wurde davon Abstand genommen, diese individuell zu regeln. Sie werden daher in einem einzigen Gesetz, dem KGG, abgehandelt.

Die beiden Kernbereiche nach lit. a) und lit. b) sind derzeit im Denkmalschutzgesetz geregelt, entsprechen aber nicht mehr den heutigen Anforderungen und sind speziell bezüglich der Archäologie unvollständig. Das Denkmalschutzgesetz diente als Basis für die Regelung dieser beiden Kernbereiche. Soweit möglich wurde an den bestehenden Bestimmungen festgehalten. Für den Kernbereich nach lit. c) gibt es derzeit, trotz entsprechender völkerrechtlicher Verpflichtungen, noch keine gesetzliche Regelung.

3.2 Bewegliche und unbewegliche Kulturgüter / Denkmäler

Obwohl man sich im allgemeinen Sprachgebrauch unter einem Denkmal in der Regel einen unbeweglichen Gegenstand vorstellt, unterscheidet bereits das Denkmalschutzgesetz zwischen beweglichen und unbeweglichen Denkmälern (Art. 2). Die bisherige Praxis hat sich mehrheitlich mit unbeweglichen Denkmälern befasst, d.h. bewegliche Denkmäler (z.B. Pergamenturkunden, historische Vereinsfahnen, sakrale Gegenstände etc.) kommen in der Vergangenheit in geringerer Anzahl (ca. 30 geschützte Objekte) vor als unbewegliche Denkmäler (ca. 250 geschützte Objekte).

Das Kulturgütergesetz übernimmt und führt diese Unterscheidung weiter und unterscheidet demgemäss zwischen beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern.

Nachdem in den für Liechtenstein anwendbaren internationalen Konventionen der Begriff „Denkmal“ nur vereinzelt und in untergeordneter Bedeutung aufscheint und in diesen Konventionen mehrheitlich der Begriff „Kulturgut“ verwendet wird, wird im Kulturgütergesetz anstelle des bisherigen Begriffs „Denkmal“ der Begriff „Kulturgut“ verwendet. Die Bezeichnung als „Kulturgut“ rechtfertigt sich auch alleine schon deshalb, weil der Begriff „Kulturgut“ weit umfas-

sender zu verstehen ist als derjenige des „Denkmals“, d.h. definitionsgemäss ist jedes Denkmal auch ein Kulturgut.

3.3 Zusammenarbeitsprinzip als wesentliches Merkmal des Kulturgüterrechts

Das neue Kulturgüterrecht wird von zwei wesentlichen Grundsätzen geprägt, die folgendermassen zu umschreiben sind:

- Die Pflege und der Schutz der Kulturgüter liegt in erster Linie in der Verantwortung des Eigentümers; der Staat nimmt primär Förderungs- und Unterstützungsaufgaben wahr und ergreift hoheitliche Massnahmen nur dann, wenn dies zum Schutz der Kulturgüter notwendig ist. Dabei begreifen sich Eigentümer und Behörden als Partner in allen Belangen der Pflege und des Schutzes der Kulturgüter und streben grundsätzlich einvernehmliche Lösungen an.
- Die Pflege und der Schutz der Kulturgüter erstrecken sich auf alle unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter und werden aus einer integralen Perspektive aufgebaut und verwirklicht. Der Schutz von Kulturgütern, die für das kulturelle Erbe Liechtensteins von Bedeutung sind und/oder den völkerrechtlichen Kategorien unterfallen, erfolgt von Amts wegen. Darüber hinaus besteht für jeden Eigentümer die Möglichkeit, seine Kulturgüter freiwillig dem neuen Rechtsrahmen zu unterstellen und damit von den Beratungs-, Pflege- und Schutzmassnahmen zu profitieren.

Das Kulturgütergesetz baut dementsprechend auf dem Zusammenarbeitsprinzip auf. Dies bedeutet, dass mit Ausnahme von vorsorglichen Massnahmen nach Möglichkeit alle nach dem Kulturgütergesetz erforderlichen Massnahmen einvernehmlich geregelt werden und zwar mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags, welcher zwischen dem jeweiligen Eigentümer des Kulturguts und dem Amt für Kultur abzuschliessen ist.

Im Vergleich dazu kennt das heutige Denkmalschutzgesetz nur die zwangsweise Umsetzung von Massnahmen.

Dieses Zusammenarbeitsprinzip nach dem Kulturgütergesetz gilt im vorliegenden Entwurf bei beweglichen Kulturgütern ausnahmslos für die Registrierung und die Unterschützstellung des Kulturguts, d.h. wenn hier zwischen Eigentümer und Amt für Kultur kein Einvernehmen gefunden werden kann, kann das bewegliche Kulturgut weder registriert noch unter Schutz gestellt werden.

Dieses Zusammenarbeitsprinzip bei der Registrierung und Unterschützstellung von beweglichen Kulturgütern hat selbstredend sowohl Vor- wie auch Nachteile. Der Nachteil besteht darin, dass damit bewegliche Kulturgüter, welche für Liechtenstein allenfalls von herausragender Bedeutung sind, durch die Maschen des Kulturgütergesetzes fallen und weder registriert noch unter Schutz gestellt werden können. Im schlimmsten Fall können solche beweglichen Kulturgüter von nationaler Bedeutung damit auch ausser Landes geschaffen werden. Als Vorteil kann der mit dem Zusammenarbeitsprinzip verbundene Anreiz gesehen werden, dass bewegliche Kulturgüter jeglicher Art und Bedeutung überhaupt erst nach Liechtenstein verbracht werden, weil keine „Gefahr“ besteht, dass diese zwangsweise unter Schutz gestellt werden. Gleichzeitig kann damit als Vorteil angesehen werden, dass in Liechtenstein gelegene bewegliche Kulturgüter nicht deshalb ausser Landes gebracht werden, um eine zwangsweise Unterschützstellung zu vermeiden.

In einer Abwägung dieser Vor- und Nachteile wird der beschriebene Nachteil als weniger gewichtig betrachtet, weshalb bei beweglichen Kulturgütern ausnahmslos auf das Zusammenarbeitsprinzip abgestellt wird. Es ist zu erwarten, dass die erwähnten Nachteile letztlich über die Vorteile zumindest ausgeglichen werden können.

Bei unbeweglichen Kulturgütern können die Massnahmen nach dem Kulturgütergesetz, auch die Registrierung und die Unterschutzstellung, wenn eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, in jedem Fall auch zwangsweise durch das Amt für Kultur verfügt werden.

3.4 Unterschied Registrierung und Unterschutzstellung von Kulturgütern

Das Kulturgütergesetz unterscheidet zwischen

- a) der Registrierung von Kulturgütern und
- b) der Unterschutzstellung von Kulturgütern.

Damit ein Kulturgut unter Schutz gestellt werden kann, muss es zuvor oder zumindest gleichzeitig registriert werden. Die Wirkungen der Registrierung und der Unterschutzstellung auf das Kulturgut sind unterschiedlich.

Wirkungen der Registrierung auf das Kulturgut

Mit der Registrierung soll primär ein umfassendes Verzeichnis aller in Liechtenstein gelegenen Kulturgüter *von nationaler Bedeutung* geschaffen werden.

Die einzige mit der Registrierung verbundene Wirkung bzw. Verpflichtung – sowohl bei beweglichen wie auch unbeweglichen Kulturgütern – besteht darin, dass der Eigentümer des registrierten Kulturguts verpflichtet ist, dem Amt für Kultur sämtliche beabsichtigten (und auch unbeabsichtigt eingetretenen) Veränderungen am Kulturgut anzuzeigen. Unter einer Veränderung wird dabei auch ein Eigentumswechsel oder das Verbringen des Kulturguts ins Ausland verstanden.

Aufgrund einer solchen Anzeige hat das Amt für Kultur dann die Möglichkeit, primär im Sinne der öffentlichen Dienstleistung beratend tätig zu werden, um

schliesslich diese beabsichtigte Veränderung dadurch zu verhindern, dass das registrierte Kulturgut unter Schutz gestellt wird (durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder bei unbeweglichen Kulturgütern allenfalls auch zwangsweise mittels Verfügung). Sollte die Unterschutzstellung vom Amt für Kultur nicht für notwendig erachtet werden oder sollte die Unterschutzstellung bei beweglichen Kulturgütern nicht möglich sein, ist der Eigentümer des Kulturguts in der Folge frei, die beabsichtigte Veränderung durchzuführen, d.h. diese kann nicht verhindert werden.

Wirkungen der Unterschutzstellung auf das Kulturgut

Beabsichtigte Veränderungen an einem unter Schutz gestellten Kulturgut sind nicht nur anzeigepflichtig, sondern auch genehmigungspflichtig. Veränderungen an einem unter Schutz gestellten Kulturgut dürfen also nur durchgeführt werden, wenn sie vom Amt für Kultur vorgängig genehmigt wurden.

Unter Schutz gestellte Kulturgüter können wie bislang in den Genuss von finanziellen Beiträgen gelangen.

3.5 Schutz der Kulturgüter bei Schadensereignissen

Internationale Konventionen verpflichten Liechtenstein dazu, besondere Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten vorzusehen (Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14.05.1954 samt Ausführungsbestimmung und Zweites Protokoll). Da einerseits die Gefahr bewaffneter Konflikte in Liechtenstein eher als gering einzustufen ist, andererseits aber die Gefahr anderer Schadensereignisse (wie z.B. Naturkatastrophen) höher einzuschätzen ist, wird im Kulturgütergesetz der Schutz von Kulturgütern nicht nur bei bewaffneten Konflikten vorgesehen, sondern generell bei

Schadensereignissen (im Sinne des Bevölkerungsschutz- und des Feuerwehrgesetzes).

Aus verschiedenen Gründen (z.B. fehlende personelle und räumliche Kapazitäten) kann dieser Schutz bei Schadensereignissen aber nicht selbstredend für sämtliche registrierten und unter Schutz gestellten Kulturgüter gelten. Dem Amt für Kultur kommt hier die Aufgabe zu, diejenigen (registrierten oder unter Schutz gestellten) Kulturgüter zu kennzeichnen, welche für das Land Liechtenstein von hervorragender Bedeutung und deshalb bei Schadensereignissen entsprechend der Gefahrenanalyse vordringlich zu schützen sind.

Die Bestimmungen zum Schutz von Kulturgütern bei Schadensereignissen sind – im Vergleich mit denjenigen zum Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz) – allgemein gehalten. Im Detail werden sie im Rahmen entsprechender Durchführungsverordnungen zu regeln sein.

3.6 Organisation

Für die Durchführung des Kulturgütergesetzes zuständig sind die Regierung und das (neu geschaffene) Amt für Kultur.

Der Bereich Denkmalschutz fiel bisher direkt in den Aufgabenbereich des Ressorts Kultur. Mit der Schaffung des Amtes für Kultur und dessen Abteilungen Denkmalpflege und Archäologie (weitere Abteilungen des Amtes für Kultur sind das Landesarchiv und Kulturschaffen) können die bisherigen vom Ressort Kultur und von der organisatorisch beim Hochbauamt eingegliederten Abteilung „Denkmalpflege und Archäologie“ wahrgenommenen Aufgaben zentriert vom Amt für Kultur wahrgenommen werden. Damit können gleichzeitig auch bisherige organisatorische Überschneidungen und Zuständigkeitsfragen bereinigt werden.

Die bisherige Denkmalschutzkommission wird ersatzlos aufgehoben, zumal diese mit dem Wegfall der Beratungsfunktion zuhanden der Regierung nicht mehr als notwendig betrachtet wird, nachdem das neue Amt für Kultur selbst über ausgewiesene Fachressourcen verfügt.

Bei der Organisation des Schutzes der Kulturgüter bei Schadensereignissen wird das Amt für Kultur eingehend mit Vertretern anderer Behörden, Gemeinden, kultureller Institutionen und Privatpersonen zusammenarbeiten müssen. Daher ist vorgesehen, dass die Regierung die Aufgaben und Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter bei Schadensereignissen sowie die Koordination mit dem Bevölkerungsschutzgesetz und dem Feuerwehrgesetz mit Verordnung regelt.

Zusammengefasst sind die wichtigsten Ziele der gegenständlichen Reform:

- Modernisierung, Harmonisierung und Systematisierung des Kulturgüterrechts
- Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Kulturgüterrechts
- Stärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Behörden und Eigentümern
- Grundlegende Reorganisation des Vollzugs des Kulturgüterrechts
- Modernisierung und Harmonisierung der Verfahren und des Rechtsschutzes

Mit all diesen Massnahmen soll die Qualität und Effizienz der Pflege und des Schutzes der Kulturgüter in Liechtenstein nachhaltig verbessert werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Mit dem vorliegenden Kulturgütergesetz (KGG) soll ein Gesetz geschaffen werden, welches die Sachbereiche Kulturgüterpflege (Denkmalpflege), Archäologie und Kulturgüterschutz inhaltlich und organisatorisch neu ordnet. Die Vorlage baut auf dem gültigen Denkmalschutzgesetz aus dem Jahre 1977 auf und berücksichtigt ratifizierte Konventionen sowie weitere gesetzliche Bestimmungen, welche den Kulturgüterbereich tangieren. Das KGG ist in folgende Hauptkapitel unterteilt:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Erfassung und Untersuchung von Kulturgütern
- III. Kulturgüterregister
- IV. Unterschutzstellung registrierter Kulturgüter
- V. Pflege, Schutz und Erhaltung von Kulturgütern
- VI. Verfahren und vorsorgliche Massnahmen
- VII. Ausrichtung finanzieller Beiträge
- VIII. Organisation und Durchführung
- IX. Strafbestimmungen
- X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

4.2 Schaffung eines Kulturgütergesetzes (KGG)

Zu Art. 1 Gegenstand

Abs. 1 umschreibt den Gegenstand des KGG und hält fest, dass sich das KGG auf die von Liechtenstein abgeschlossenen Konventionen abstützt.

Der Gegenstand des KGG ist universell und erfasst den gesamten Bereich der Pflege und des Schutzes der Kulturgüter in Liechtenstein. Unter dem Begriff Kulturgüterpflege wird in Übereinstimmung mit der einschlägigen Lehre (*Odendahl, Kulturgüterschutz, 403 f.; Martin/Krautzberger, Hrsg., Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2. Auflage, S. 5 und 74*) grundsätzlich die betreuende, fördernde und forschende Tätigkeit des Staates verstanden. Gemeint ist insbesondere die Beratung und sonstige Unterstützung von Eigentümern von Kulturgütern, die Erfassung und Untersuchung von Kulturgütern sowie der Bereich der finanziellen Unterstützung. Es geht also bei der Kulturgüterpflege grundsätzlich um den Bereich der Leistungsverwaltung. Erfasst werden dabei regelmässig alle Gefährdungskategorien. Der Schutzansatz ist sowohl präventiver als auch wiedergutmachender, allerdings nicht repressiver Natur.

Unter Kulturgüterschutz versteht das Gesetz die hoheitlichen Massnahmen der Eingriffsverwaltung, die sich mit Ge- und/oder Verboten an den Eigentümer richten. Erfasst werden also insbesondere die Schutzmassnahmen in Bezug auf Kulturgüter, die Vorschriften zu ihrer Erhaltung, die Genehmigungsvorbehalte und die diversen Eingriffsmöglichkeiten. Wichtig ist, dass sich der Kulturgüterschutz nicht auf den Substanzschutz beschränkt, sondern auch sonstige Schutzmassnahmen jeder Art umfasst. Ebenso ist der Schutz der kulturellen Bindungen von Kulturgut erfasst. Kulturgüterschutz ist demnach der präventiv, wiedergutmachend und repressiv ansetzende Schutz von Kulturgütern vor Verletzung ihrer Substanz und ihrer kulturellen Bindungen sowie vor nicht kulturell bedingten Minderungen ihres kulturellen Wertes.

Der wesentliche Unterschied zwischen der Kulturgüterpflege und Kulturgüterschutz besteht demnach nicht so sehr in ihrem Gegenstand, sondern vor allem in den eingesetzten Instrumenten, d.h. den Massnahmen, die zur Erreichung der Schutzziele, von Gesetzes wegen vorgesehen sind.

Nach Abs. 2 sind nicht alle Bestimmungen über die Pflege und den Schutz der Kulturgüter im KGG enthalten. Insoweit bleiben Sondervorschriften über Kulturgüter vorbehalten, wobei die in Abs. 2 enthaltene Aufzählung lediglich demonstrativen Charakter hat. Unter diese Sondervorschriften fallen ausdrücklich die Bestimmungen des Gesetzes über die Rückgabe unrechtmässig verbrachter Kulturgüter, die Baugesetzgebung, das Sachenrecht sowie die aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

Gemäss Abs. 3 ist das KGG nicht auf nur vorübergehend zu Ausstellungszwecken aus dem Ausland nach Liechtenstein verbrachte Kulturgüter anwendbar. Auf diese sind ausschliesslich die Bestimmungen des Gesetzes über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgütern (Kulturgut-Immunitäts-Gesetz, KGIG) zu berücksichtigen. Die Aufnahme des KGIG in die Aufzählung des Abs. 2 macht deshalb keinen Sinn, weil „vorbehalten“ und „keine Anwendung finden“ unterschiedliche Bedeutung haben.

Zu Art. 2 Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

Abs. 1 beinhaltet einen Katalog von Begriffsbestimmungen, welche insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen (gesetzlichen) Kategorien der Kulturgüter unentbehrlich sind. Die Begriffsbestimmungen ergeben sich im Wesentlichen aus den bestehenden Gesetzen oder aus den international verbindlichen Konventionen.

Abs. 1 lit. b) 1 schliesst beim unbeweglichen Kulturgut auch Zugehör gemäss Sachenrecht (Art. 23 Abs. 2 SR) ein. Abs. 1 lit. c) hält ausdrücklich fest, dass unter einem beweglichen Kulturgut auch Sammlungen verstanden werden können, die sich aus mehreren einzelnen beweglichen Kulturgütern zusammensetzen. Dadurch vereinfacht sich die Registrierung von Sammlungen von Kulturgütern, zumal nicht jedes einzelne Kulturgut aus der Sammlung individuell registriert werden muss, sondern lediglich ein einziger Registereintrag erfolgen kann (welchem dann selbstredend ein genaues, vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten

erstelltes Verzeichnis der einzelnen Kulturgüter beizulegen ist). Gedacht ist hier insbesondere an die oftmals umfassenden Kulturgütersammlungen der Gemeinden.

Abs. 2 hält fest, dass die Bestimmungen des KGG sinngemäss auch für die am Kulturgut Verfügungsberechtigten anwendbar sind, selbst wenn diese nicht gleichzeitig Eigentümer desselben sind.

Abs. 3 enthält den Standardhinweis betreffend die Geschlechtsneutralität der verwendeten Personenbezeichnungen.

Zu Art. 3 Verantwortung

Diese Bestimmung weist die primäre Verantwortung des Eigentümers zur Pflege, zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturguts hin. Das Land nimmt damit seine Verantwortung nur subsidiär wahr.

In der modernen Lehre zum Kulturgüterrecht herrscht die Auffassung vor, dass die Eigentümer in der Regel die besten Garanten für die Pflege und den Schutz der Kulturgüter sind. Sie sind es, die sich regelmässig mit Engagement um die Pflege und den Schutz der in ihrem Besitz stehenden Kulturgüter kümmern. Die Öffentlichkeit zieht aus dieser selbstverantwortlich übernommenen Tätigkeit einen grossen Nutzen. Der Vorrang der Verantwortung des Eigentümers ergibt sich aus zwei wesentlichen Grundsätzen: Zum einen soll die Kultur in erster Linie der Privatinitiative überlassen bleiben und der Staat nur subsidiär tätig werden, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Dasselbe gilt für den Bereich der Pflege und des Schutzes der Kulturgüter. Zum anderen besteht an einem Kulturgut in der Regel ein privates Eigentumsrecht. Der betroffene Eigentümer verfügt über Rechte, muss aber auch den Verpflichtungen nachkommen, die mit dem Eigentum verbunden sind. So obliegt es in erster Linie dem Eigentümer als Träger der Rechte an einem Element des kulturellen Erbes, die erforderlichen Massnahmen zur Pflege und zum Schutz des Kulturguts zu ergreifen.

Der Grundsatz der Subsidiarität ergibt sich aus dem Verantwortungsbereich des Eigentümers. Das Land bzw. die zuständige Behörde soll nur dann einschreiten, wenn der Eigentümer die ihm von Gesetzes wegen obliegende Verantwortung für die Pflege und den Schutz seiner Kulturgüter nicht allein wahrnehmen kann oder will, oder wenn er ein solches Einschreiten ausdrücklich verlangt. Vorliegend konkretisiert sich das Einschreiten des Landes in Unterstützungs- sowie in Schutzmassnahmen, die von den zuständigen Behörden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen mit dem Eigentümer vertraglich vereinbart und im Falle von unbeweglichen Kulturgütern, subsidiär auch hoheitlich angeordnet werden können.

Zu Art. 4 Zusammenarbeitsprinzip

Zentrale Bestimmung dieses Gesetzes ist das in Art. 4 verankerte Zusammenarbeitsprinzip, wonach der Regelfall des Zusammenwirkens zwischen Eigentümern und Behörde gegeben sein soll. Dieser Regelfall wird nicht dadurch in sein Gegenteil verkehrt, dass das Gesetz auch Vorschriften enthält, welche die Anordnung von Schutzmassnahmen gegen den Willen des Eigentümers ermöglichen. Das Gesetz muss diese unumgänglichen Eingriffsmöglichkeiten des Staates für solche Fälle regeln, in denen das konkrete Schutzziel auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Weil es um die Einschränkung von Eigentumsrechten geht, ist dafür eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Bereits in der heutigen Praxis überwiegt die partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Pflege und beim Schutz von Kulturgütern. Mit dem KGG soll dieses Zusammenwirken im Interesse der Kulturgüter noch betont und verstärkt werden.

Die in Abs. 2 vorgesehene Unterstützung der Eigentümer kann vielfältige Formen annehmen. Es geht zunächst einmal um Beratung und Information durch die Fachleute der zuständigen Behörden. Eine weitere Form der Unterstützung stellt die Gewährung von finanziellen Beiträgen für die Kosten im Zusammenhang mit der Pflege und dem Schutz der Kulturgüter dar. Eigens erwähnt wird ausserdem

die Pflicht des Staates zur angemessenen Rücksichtnahme auf die Interessen der Eigentümer. Dies bedeutet nicht, dass den Eigentümerinteressen per se Vorrang vor den öffentlichen Interessen zukommt, sondern vielmehr, dass ein Abwägen aller sich gegenüber stehenden längerfristigen öffentlichen und privaten Interessen notwendig ist.

Als Folge des Zusammenarbeitsprinzips werden gemäss Abs. 3 mit Ausnahme vorsorglicher Massnahmen sämtliche nach dem KGG erforderlichen Massnahmen einvernehmlich zwischen Eigentümern und Behörde mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags vereinbart. Gemäss Abs. 4 kann in einem solchen öffentlich-rechtlichen Vertrag alles vereinbart werden, was zur Erreichung der Schutzziele notwendig ist und was im Übrigen ansonsten Gegenstand eines privatrechtlichen Vertrags sein kann.

Mittels Verfügung kann die Behörde die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung der Schutzziele gemäss Abs. 5 nur dann anordnen, wenn zwischen Eigentümern und Behörde keine einvernehmliche Lösung mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags gefunden werden kann. Bei beweglichen Kulturgütern können die Registrierung und die Unterschutzstellung allerdings nur mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags erfolgen, d.h. die Registrierung und Unterschutzstellung mittels Verfügung ist bei beweglichen Kulturgütern gemäss Abs. 6 ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Grundsatz wird dann in den Art. 24 Abs. 2 und 29 Abs. 2 wiederholt.

Abs. 7 hält fest, dass vorsorgliche Massnahmen mittels Verfügung angeordnet werden.

Zu Art. 5 Eigentumsbeschränkungen

Art. 5 hat didaktischen Zweck und ruft die in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs konkretisierten Grundsätze in Erinnerung, die bei jeder staatlichen Eigentumsbeschränkung zu beachten sind. Schutzmassnahmen können das Recht des Eigentümers, sein Kulturgut zu benutzen oder dar-

über zu verfügen, beeinträchtigen. Folglich bedarf jede Eigentumsbeschränkung zum Schutz von Kulturgütern einer gesetzlichen Grundlage. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist von doppelter Tragweite. Zum einen verlangt er vom Staat zu zweckmässigen Mitteln zu greifen, zum anderen schützt er den Bürger vor Eingriffen in sein Eigentumsrecht, die sich dem angestrebten Zweck gegenüber als unverhältnismässig erweisen. Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip muss deshalb die ins Auge gefasste einschränkende Massnahme in jedem Fall zweckdienlich und für die Erreichung des mit ihr angestrebten Ziels des Kulturgüterschutzes unabdingbar sein. Konkret bedeutet dies, dass die staatliche Massnahme dazu geeignet sein muss, das angestrebte Ziel zu erreichen und dass sie nicht über die Grenzen dessen hinausgeht, was zu ihrer Wirksamkeit unbedingt erforderlich ist. Schliesslich muss die Verwaltungsbehörde aus jenen Massnahmen, welche die erwähnten zwei Kriterien erfüllen, diejenige auswählen, welche den geringsten Eingriff in das verfassungsmässige Eigentumsrecht darstellt.

Zu Art. 6 Antragsberechtigung

Die Initiative zur Ergreifung von Massnahmen nach dem KGG kann gemäss Abs. 1 vom Eigentümer wie auch von der Behörde ergriffen werden, bei unbeweglichen Kulturgütern auch von der Standortgemeinde. Die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen kann gemäss Abs. 2 lediglich vom Eigentümer des Kulturguts beantragt werden.

Zu Art. 7 Anhörung

Art. 7 gewährt den Anspruch auf rechtliches Gehör, der von der Rechtsprechung aus Art. 31 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 LV abgeleitet wird und in Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK für Zivil- und Strafverfahren ausdrücklich verankert ist. Dies bedeutet, dass sich der Eigentümer zu einer Entscheidung, die ihn in seinen Rechten berührt, äussern kann, bevor diese Entscheidung getroffen wird. Das Anhörungsrecht ermöglicht es dem Eigentümer, im Verfahren mitzuwirken und seinen Standpunkt in

rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zur Geltung zu bringen. Dasselbe Recht kommt bei unbeweglichen Kulturgütern auch der Standortgemeinde zu. Im Falle des Erlasses vorsorglicher Massnahmen kann aus Dringlichkeitsgründen von dieser Anhörung Abstand genommen werden.

Zu Art. 8 Information und Koordination

Art. 8 beinhaltet die Pflicht aller Behörden, das Amt für Kultur rechtzeitig über sämtliche Verfahren und Massnahmen zu informieren, welche Auswirkungen auf Kulturgüter haben könnten, und die entsprechenden Aufgaben zu koordinieren.

Dieses Informations- und Koordinationsgebot verhindert einerseits, dass in Bezug auf ein und dasselbe Kulturgut unterschiedliche oder sogar widersprüchliche Anordnungen der verschiedenen Behörden ergehen, andererseits dient es der Sicherstellung, dass das Amt für Kultur als zentrale Fachbehörde für die Pflege und den Schutz der Kulturgüter über sämtliche Verfahren und Massnahmen im Bilde ist, die Kulturgüter betreffend.

Zu Art. 9 Anzeigepflicht

Abs. 1 hält die unverzügliche Anzeigepflicht fest, wenn Gegenstände gefunden werden, welche für das kulturelle Erbe Liechtensteins von Bedeutung sein könnten. Das Finden beschränkt sich dabei nicht nur auf Grabarbeiten, sondern z.B. auch den Umbau von bestehenden Bauten.

In den Art. 9 ff. ist bewusst von „Gegenständen“ die Rede (und nicht von Kulturgütern), zumal im Zeitpunkt des Findens noch gar nicht feststehen kann, ob es sich letztlich überhaupt um ein Kulturgut handelt.

Was unter dem Begriff „für das kulturelle Erbe für Liechtenstein von Bedeutung“ zu verstehen ist, ist im Einzelfall von der Behörde zu entscheiden. Eine Definition des Begriffs scheint deshalb nicht sinnvoll, weil keine alles umfassende Definition gefunden werden kann bzw. gegebenenfalls Einzelfälle eintreten könnten, welche durch die Definition nicht abgedeckt sind. In jedem Fall kommen nur solche

Gegenstände in Frage, die für das nationale, liechtensteinische Erbe von Interesse sind, d.h. ein Einzelinteresse einer Privatperson oder Institutionen, aber auch ein Interesse einer Gemeinde bedeuten noch kein Interesse für das nationale, liechtensteinische Erbe.

Damit solche Gegenstände erfasst und untersucht werden können, ist es zwingende Voraussetzung, dass allfällige Arbeiten an einer Fundstelle sofort eingestellt werden und die Fundstelle vor Ort nicht verändert wird. Da der Finder in seinem Vorhaben (meistens ein Bauvorhaben) nicht ungebührlich behindert werden soll, ist die Dauer einer solchen Einstellung zu befristen. Gemäss Abs. 2 können nach Ablauf von 5 Werktagen seit der Anzeige die Arbeiten wieder fortgesetzt werden, sofern das Amt für Kultur die Arbeiten nicht schon vorher freigegeben oder keine anderweitigen vorsorglichen Massnahmen oder Anordnungen getroffen hat.

Zu Art. 10 Erfassung und Untersuchung

Damit die zuständige Behörde die Möglichkeit hat, einen gefundenen Gegenstand hinsichtlich seiner Qualität als Kulturgut zu erfassen und zu untersuchen, ist der Eigentümer gehalten, die vom Amt für Kultur veranlassten Massnahmen (Erfassung und Untersuchung) zu gestatten und zu dulden. Gemäss Abs. 2 hat der Grundstückeigentümer und auch der Eigentümer benachbarter Grundstücke gegebenenfalls hierzu das erforderliche Betreten der Grundstücke zu gestatten, wobei die Eigentümer vorgängig zu benachrichtigen sind.

Der Zweck der Erfassung und Untersuchung besteht in erster Linie darin, feststellen zu können, ob ein Gegenstand überhaupt den Rang eines Kulturguts hat, das für das kulturelle Erbe Liechtensteins von Bedeutung ist.

Mit der Untersuchung wird gleichzeitig eine völkerrechtliche Verpflichtung erfüllt, weshalb sie unter Federführung des Amts für Kultur als der zuständigen Fachbehörde auch in Zukunft fortzusetzen sein wird. Dementsprechend soll die

Zuständigkeit des Amts für Kultur für die Untersuchung von Kulturgütern im Gesetz ausdrücklich verankert werden.

Zu Art. 11 Archäologische und baugeschichtliche Untersuchungen

Die Durchführung archäologischer und baugeschichtlicher Untersuchungen kommt grundsätzlich dem Amt für Kultur zu. Im Einzelfall kann Dritten eine Genehmigung zur Durchführung von archäologischen Untersuchungen erteilt werden, wenn diese Gewähr für qualifizierte Arbeiten und die Einhaltung der entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen bieten. In jedem Fall ist dem Amt für Kultur eine Kopie der Grabungsdokumentation auszuhändigen. Das Amt für Kultur kann sich im Rahmen der Genehmigung der archäologischen Untersuchung das ausschliessliche Recht der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse vorbehalten.

Beabsichtigt der Eigentümer die Durchführung einer baugeschichtlichen Untersuchungen, so darf diese im Sinne des Zusammenarbeitsprinzips nur in Absprache mit dem Amt für Kultur durchgeführt werden, zumal die Gefahr besteht, dass durch die baugeschichtliche Untersuchung die Substanz beschädigt oder zerstört wird. Auch bei der baugeschichtlichen Untersuchung ist dem Amt für Kultur in jedem Fall eine Kopie der Dokumentation auszuhändigen.

Sinngemäss zu Art. 10 Abs. 2 gilt auch hier, dass der Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes wie auch gegebenenfalls die Eigentümer der Nachbargrundstücke das Betreten des Grundstücks, die Untersuchung und allfällige Eingriffe gestattet und duldet.

Zu Art. 12 Aufsuchen archäologischer Gegenstände

Art. 12 sieht vor, dass die Verwendung technischer Hilfsmittel jeder Art zum Absuchen des Untergrunds nach archäologischen Gegenständen einer Genehmigung des Amts für Kultur bedarf. Dies vor allem zur Verhinderung von so genann-

ten Raubgrabungen, bei denen solche technischen Hilfsmittel regelmässig eingesetzt werden. Diese Bestimmung entspricht völkerrechtlichen Vorgaben.

Zu Art. 13 Eingriffe in die Substanz

Art. 13 regelt, wann Eingriffe in die Substanz eines Grundstücks oder Gebäudes zulässig sind. Diese sind dann zulässig, wenn Gefahr besteht, dass verborgene Gegenstände, welche für das kulturelle Erbe Liechtensteins von Bedeutung sind, durch Bauarbeiten oder aus anderen Gründen zerstört werden oder verloren gehen. Diese Gefahr ist in der Regel durch Bauarbeiten bedingt und kann jederzeit und überall eintreten. Besonders aktuell wird sie, wenn die Eingriffe innerhalb des archäologischen Perimeters oder an einem Gebäude durchgeführt werden, wo mutmassliche Kulturgüter vergraben oder verborgen sind. Sie kann auch in Erscheinung treten, wenn anlässlich von Bauarbeiten, die an einem anderen Ort durchgeführt werden, zufälligerweise Gegenstände entdeckt werden. Die Zerstörungs- und Verlustgefahr kann auch auf anderen Ursachen beruhen, dies insbesondere in der Bodenausbeutung, in illegalen Ausgrabungen oder in natürlichen Begebenheiten wie Erdbeben oder Überschwemmungen bestehen können.

Ohne solche Gefahr können Eingriffe in die Substanz nur dann vorgenommen werden, wenn die noch verborgenen Gegenstände voraussichtlich für das kulturelle Erbe Liechtensteins von besonderer Bedeutung sind. Dies kann typischerweise dann der Fall sein, wenn Ausgrabungen über die Grenze einer Bauparzelle hinaus vorgenommen werden müssen, weil in jener Zone vollständig oder nur zum Teil bedeutende Kulturgüter zu Tage gebracht worden sind und es sich deshalb rechtfertigt, auf einer grösseren Fläche ergänzende Ausgrabungen vorzunehmen. Ein typischer Fall liegt vor, wenn die zufällige Entdeckung eines Gegenstands auf das Vorhandensein einer archäologischen Stätte von erheblicher Bedeutung schliessen lässt.

Zu Art. 14 Entschädigung

Wird im Zusammenhang mit archäologischen oder baugeschichtlichen Untersuchungen ein Sachschaden verursacht, so ist der Eigentümer dafür zu entschädigen. Dies gilt auch für einen Sachschaden, welchen der Eigentümer eines benachbarten Grundstücks durch solche Untersuchungen erleidet. Dieser Entschädigungsgrundsatz lehnt sich an Art. 445 Abs. 2 SR an. Ein Sachschaden kann z.B. darin liegen, wenn ein Baum gefällt oder ein Gebäude zum Zweck der Untersuchung durch teilweise Freilegungen beschädigt werden muss.

Gemäss dem nach Art. 4 geltenden Zusammenarbeitsprinzip soll eine allfällige Entschädigung einvernehmlich festgesetzt werden. Sollte eine einvernehmliche Regelung nicht möglich sein, hat gemäss Abs. 2 das Landgericht nach dem Verfahren über das Expropriationsverfahren über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

Ein Anspruch auf Ersatz weitergehenden Schadens besteht gemäss Abs. 3 nicht. Für Schäden, die also keinen Sachschaden darstellen (z.B. Aufschub der Bauarbeiten, vorübergehende Verhinderung der Nutzung eines Grundstücks) und für andere wirtschaftliche Folgen archäologischer und baugeschichtlicher Untersuchungen erhält der Eigentümer somit keine Entschädigung.

Zu Art. 15 Archäologischer Perimeter

Kann aus zeitlichen oder finanziellen Gründen keine an sich erforderliche archäologische Untersuchung durchgeführt werden, kann sich das Amt für Kultur die archäologische Untersuchung einzelner oder mehrerer Grundstücke, bei welchen Grund zur Annahme besteht, dass darin oder darauf Gegenstände verborgen sind, welche für das kulturelle Erbe Liechtensteins von Bedeutung sein könnten, auf einen späteren Zeitpunkt vorbehalten. Voraussetzung für einen solchen Vorbehalt ist, dass keine unmittelbare Notwendigkeit zur sofortigen Durchführung einer archäologischen Untersuchung besteht. Zur Dokumentation solcher Grund-

stücke, bei denen eine archäologische Untersuchung vorbehalten wurde, führt das Amt für Kultur gemäss Abs. 2 einen archäologischen Perimeter.

Zu Art. 16 Eigentum und Urheberrechte

In Bezug auf das Eigentum an archäologischen Bodenfunden gelten gemäss Abs. 1 sinngemäss die Bestimmungen des Sachenrechts. Abs. 2 hält ausdrücklich fest, dass für archäologische Bodenfunde kein Entschädigungsanspruch besteht.

Gemäss Abs. 3 gehen Urheberrechte, welche bei der Durchführung und Auswertung von archäologischen und baugeschichtlichen Untersuchungen durch Beauftragte oder Mitarbeiter des Amts für Kultur entstehen, automatisch auf das Land über.

Zu Art. 17 Dokumentation und Publikation

Die Ergebnisse der Erfassung und Untersuchung von Kulturgütern sind vom Amt für Kultur zu dokumentieren und damit der Nachwelt zu erhalten.

Die Aufgaben des Amts für Kultur bei archäologischen Funden umfassen deren Untersuchung, Inventarisierung, Instandstellung (soweit nötig), Konservierung und fachgemässe Aufbewahrung. Archäologische Funde sind darüber hinaus soweit möglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um damit das kulturelle Erbe Liechtensteins der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen und damit Interesse und Verständnis am Schutz von Kulturgütern zu vermitteln.

Die Ergebnisse von Forschungsarbeiten sind gemäss Abs. 3 wissenschaftlich auszuwerten, zu dokumentieren und zu publizieren.

Zu Art. 18 Finanzierung

Die im Zusammenhang mit den Erfassungs- und Untersuchungsarbeiten anfallenden Kosten werden vom Land Liechtenstein getragen. Dieser Grundsatz erfährt mit Abs. 2 eine Einschränkung. Hat der Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes die Durchführung archäologischer und baugeschichtlicher Untersuchungen durch Bauarbeiten oder aus anderen Gründen verursacht, behindert

oder erschwert, so kann er zur Leistung eines Beitrags an die Kosten des Landes verpflichtet werden. Dies betrifft vor allem jenen Bauherrn, dem ein Kostenbetrag auferlegt werden kann, weil durch die vorherige Durchführung der archäologischen oder baugeschichtlichen Untersuchung das Bauprojekt im geplante Umfang regelmässig erst realisierbar wird und daher die Durchführung dieser Untersuchung insbesondere im Interesse des Bauherrn liegt. Dies bedeutet aber nicht, dass jedem Bauherrn ein Kostenbetrag auferlegt werden kann. Gedacht ist hier an den Fall, dass ein Bauherr nach dem Auffinden von archäologischen Gegenständen auf der Ausführung seines Projekts besteht und damit die Durchführung einer archäologischen Notgrabung verursacht, welche z.B. durch eine geringfügige Umprojektierung nicht ausgelöst und damit die Fundstelle nicht zerstört würde. Diese Vorgehensweise hat sich bereits in der heutigen Praxis eingebürgert und bewährt, zumal dadurch ein vernünftiger Ausgleich zwischen den Interessen des Bauherrn an der ungeschmälernten Realisierung des Bauprojekts und dem öffentlichen Interesse an der Erfassung des kulturellen Erbes herbeigeführt werden kann.

Zu Art. 19 Vorsorgliche Massnahmen

Vorsorgliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Erfassung und Untersuchung von Kulturgütern sind dann zu treffen, wenn eine entsprechende Einigung zwischen dem Eigentümer und der Behörde nicht oder nicht innert nützlicher Frist möglich ist. Vorsorgliche Massnahmen werden vom Amt für Kultur angeordnet.

Zu Art. 20 Haftung

Um die dem Eigentümer und Finder gemäss KGG auferlegten Pflichten durchsetzen zu können, sind abgesehen von strafrechtlichen Konsequenzen (dazu später) zivilrechtliche Folgen, d.h. Haftungsfolgen, vorzusehen. Art. 20 hält insoweit fest, dass derjenige unbeschadet weitergehender Verantwortlichkeit für sämtlichen

verursachten Aufwand haftet, der unbefugt archäologische oder baugeschichtliche Untersuchungen durchführt, namentlich Fundschichten zerstört, wer archäologische oder baugeschichtliche Gegenstände oder Fundstellen verändert, gefährdet, zerstört oder sonst beeinträchtigt. Der verursachte Aufwand besteht in der Bearbeitung und wissenschaftlichen Untersuchung der betroffenen Objekte sowie in der Sicherung der Fundstelle. Darüber hinaus haftet der Verursacher auch für die notwendige Instandstellung und Konservierung der Fundgegenstände.

Zu Art. 21 Grundsatz

Die Dokumentation der Kulturgüter ist im heutigen Recht unbefriedigend gelöst. So bestehen verschiedenste Verzeichnisse und Inventare mit jeweils unterschiedlichen Eintragungsvoraussetzungen und -wirkungen nebeneinander und verhindern dadurch einen klaren Überblick über die relevanten Kulturgüter sowie deren Schutzzumfang. Mit einem zentralen Kulturgüterregister, das nach dem Muster des Grundbuches ausgestaltet werden soll, kann diesem unbefriedigenden Zustand abgeholfen werden.

Das Kulturgüterregister, wie es im neuen Recht vorgesehen ist, dient der Dokumentation des gesamten Bestandes an eintragungsfähigen Kulturgütern in Liechtenstein sowie der Information der Behörden und Privatpersonen. Das Kulturgüterregister muss somit zwei verschiedenen Zielen gerecht werden: Einerseits der wissenschaftlichen Erfassung jener Kulturgüter, die die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, und andererseits Informationszwecken im Hinblick auf die Pflege und den Schutz dieser Kulturgüter. Gleichzeitig ist die Registrierung eines Kulturgutes grundlegende Voraussetzung für die Anwendbarkeit der umfangreichen Palette an Fördermassnahmen und Anreizen zu Gunsten des Eigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten.

Die Dokumentation des Kulturgutes stellt die zentrale Grundlage für zweckentsprechende und verhältnismässige Pflege- und Schutzmassnahmen dar. Sowohl

für den Eigentümer als auch die zuständigen Behörden und die Allgemeinheit ist es wichtig, über das kulturelle Erbe so weit reichende Kenntnisse wie möglich zu haben, und zwar unabhängig davon, ob darüber hinaus noch besondere Schutzmassnahmen notwendig sind oder nicht. Schliesslich gibt es auch zahlreiche Kulturgüter, deren Bedeutung eine formelle Unterschutzstellung nicht rechtfertigt und für die es daher genügt, eine ausreichende Dokumentation zu erstellen.

Stellt sich nach der Erfassung und Untersuchung heraus, dass es sich beim Gegenstand um ein Kulturgut handelt, welches für das kulturelle Erbe Liechtensteins von Bedeutung ist, so soll dieses Kulturgut in das Kulturgüterregister aufgenommen werden. Mit der Registrierung möglichst sämtlicher Kulturgüter, die für das kulturelle Erbe Liechtensteins von Bedeutung sind, soll eine möglichst umfassende Bestandsaufnahme erreicht werden. Damit verschafft sich das Amt für Kultur auch die Möglichkeit, bei Bedarf im Sinne des KGG einzuschreiten.

Zu Art. 22 Führung des Kulturgüterregisters

Ins Kulturgüterregister werden aufgenommen (a) alle Kulturgüter, die für das kulturelle Erbe Liechtensteins von Bedeutung sind und (b) alle Kulturgüter im Sinne der in Abs. 1 lit. b) erwähnten völkerrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus können auch Kulturgüter in das Kulturgüterregister aufgenommen werden, deren Registrierung vom Eigentümer beantragt und vom Amt für Kultur befürwortet wird. Die Zustimmung des Amts für Kultur ist deshalb erforderlich, weil ansonsten jeder beliebige Gegenstand in das Kulturgüterregister aufzunehmen wäre, wenn dies beantragt wird. Dies ist aber nicht Sinn und Zweck des Kulturgüterregisters. Ins Kulturgüterregister sollen grundsätzlich nur Kulturgüter im Sinne der lit. b) und c) aufgenommen werden, die Aufnahme sonstiger Gegenstände auf Antrag des Eigentümers soll die Ausnahme sein.

Das Kulturgüterregister wird in elektronischer Form geführt. Dabei kann das Amt für Kultur auf das innerhalb der Landesverwaltung bereits vorhandene Know-

how im Zusammenhang mit der elektronischen Registerführung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zurückgreifen.

Zur Erleichterung der Registrierung bzw. zur Entlastung des Kulturgüterregisters können gemäss Abs. 2 Sammlungen von Kulturgütern mit einer einzigen Eintragung ins Kulturgüterregister aufgenommen werden. Dies hat den grossen Vorteil, dass beispielsweise bei den grossen Kulturgütersammlungen des Landes und der Gemeinden nicht jeder einzelne Gegenstand separat ins Kulturgüterregister eingetragen werden muss, sondern nur ein Eintrag erforderlich ist. Es versteht sich von selbst, dass die einzelnen Gegenstände solcher Sammlungen dokumentiert und katalogisiert sein müssen, wofür allerdings in den überwiegenden Fällen nicht das Amt für Kultur zuständig ist, sondern der jeweilige Eigentümer der Sammlung. Dieser hat dem Amt für Kultur ein vollständiges Verzeichnis über die Gegenstände der Sammlung vorzulegen. Inwieweit dieses Verzeichnis vom Eigentümer der Sammlung nachzuführen bzw. zu aktualisieren ist, bleibt im Rahmen einer entsprechenden Verordnung festzuhalten.

Zu Art. 23 Haupt- und Hilfsregister

In Anlehnung an die Struktur des Grundbuchs soll auch das Kulturgüterregister aus einem Hauptregister und allfälligen Hilfsregistern bestehen. Der primäre Zweck des Hauptregisters besteht darin, das aufgenommene Kulturgut genau zu beschreiben sowie Angaben zu Herkunft, Eigentums- und Nutzungsrecht, Aufbewahrungs- und Standort sowie Gattung zu vermitteln. Gemäss Abs. 3 ist das Hauptregister dabei in Abteilungen für unbewegliche und bewegliche Kulturgüter zu gliedern, wobei für die geschützten beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter je ein eigenes Unterregister zu führen ist. Die Register über die geschützten Kulturgüter enthalten weitergehende Informationen, insbesondere über Art und Umfang des Schutzes des Kulturguts. Bei Bedarf können weitere Gliederungen erfolgen. Gemäss Abs. 5 regelt die Regierung das Nähere über Form, Inhalt und Führung des Kulturgüterregisters mit Verordnung.

Zu Art. 24 Aufnahme in das Kulturgüterregister

In Anlehnung an die Aufnahme eines Grundstücks in das Grundbuch geschieht die Aufnahme eines Kulturguts in das Kulturgüterregister durch Erstellung des Hauptregistereintrags. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Kulturgut wirksam in das Kulturgüterregister aufgenommen und gilt als registriertes Kulturgut mit allen für den Eigentümer daraus erwachsenden Rechten und Pflichten.

Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in das Kulturgüterregister dann, wenn zwischen Eigentümer und dem Amt für Kultur ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden konnte. Kann keine Einigung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gefunden werden, kann die Aufnahme in das Kulturgüterregister auch zwangsweise erfolgen. Eine zwangsweise Aufnahme von Kulturgütern in das Kulturgüterregister mittels Verfügung ist ausdrücklich jedoch nur bei unbeweglichen Kulturgütern möglich, d.h. bei beweglichen Kulturgütern ist eine zwangsweise Aufnahme in das Kulturgüterregister ausgeschlossen. Betreffend der Vor- und Nachteile, welche damit verbunden sind, dass bewegliche Kulturgüter nur mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag in das Kulturgüterregister aufgenommen werden können, wird auf die eingangs erwähnten Ausführungen (Kap. 3.3) verwiesen.

Aus verschiedenen Gründen kann es sich als sinnvoll erweisen, die Eintragung eines Kulturguts in das Kulturgüterregister zu veröffentlichen, um die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren. Eine Veröffentlichung ist allerdings nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig.

Zu Art. 25 Wirkungen

Primärer Zweck der Aufnahme eines Kulturguts in das Kulturgüterregister ist der Dokumentationszweck. Eigentum und beschränkt dingliche Rechte an einem in das Kulturgüterregister aufgenommenen Kulturgut bestimmen sich unabhängig von der Aufnahme ins Kulturgüterregister jedoch nach den Bestimmungen des KGG oder nach den sachenrechtlichen Vorschriften.

Die einzige mit der Aufnahme in das Kulturgüterregister verbundene Verpflichtung des Eigentümers besteht darin, dass er dem Amt für Kultur alle beabsichtigten Veränderungen am registrierten Kulturgut mindestens 14 Tage im Voraus zur Kenntnis zu bringen hat bzw. Veränderungen, die ohne sein Zutun eingetreten sind, dem Amt für Kultur unverzüglich anzeigen muss.

Abs. 3 beinhaltet eine demonstrative Aufzählung solcher anzeigepflichtiger Veränderungen wie die Veränderung der äusseren und inneren Erscheinungsform des Kulturguts, Änderungen in der originalen Substanz sowie der Ersatz oder Austausch von originalen Teilen und Materialien, Änderungen der Art oder des Umfangs der Nutzung und Verwendung, Änderung des Aufbewahrungsorts, Verbringung ins Ausland, Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse oder sonstigen Verfügungsrechte.

Gemäss Abs. 4 hat der Eigentümer dem Amt für Kultur dazu alle erforderlichen Auskünfte über das Kulturgut und die beabsichtigten Veränderungen zu erteilen und gegebenenfalls den Zugang zum Kulturgut zu gewähren.

Der Zweck dieser Anzeigepflicht besteht ausschliesslich darin, dass das Amt für Kultur innerhalb der 14-tägigen Frist prüfen und entscheiden kann, ob und in welchem Umfang die Veränderung durchgeführt werden kann. Ist gegen die Veränderung nichts einzuwenden, besteht für das Amt für Kultur kein Handlungsbedarf, d.h. der Eigentümer kann nach Ablauf der 14-tägigen Frist die angezeigte Veränderung ausführen. Möchte das Amt für Kultur die Veränderung verhindern, kann es Massnahmen ergreifen, um das registrierte Kulturgut unter Schutz zu stellen. Dazu hat das Amt für Kultur entsprechende Verhandlungen zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Eigentümer zu führen oder, im Fall von unbeweglichen Kulturgütern die Unterschutzstellung allenfalls zu verfügen. Hierbei werden Überlegungen anzustellen sein, von welcher Bedeutung das Kulturgut ist. Gegebenenfalls kann das Amt für Kultur zum Zwecke einer all-

fälligen Unterschützstellung die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen treffen.

Zu Art. 26 Öffentlichkeit des Kulturgüterregister

Die Öffentlichkeit des Kulturgüterregisters ist in Anlehnung an die Vorschriften des Grundbuchs geregelt. Das Kulturgüterregister kann nämlich seinen Informationszweck nur dann erfüllen, wenn es auch öffentlich ist und von den zuständigen Behörden bzw. jeder Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, eingesehen werden kann. Daraus folgt aber auch zwingend, dass sich niemand auf die Unkenntnis der Eintragungen im Kulturgüterregister berufen kann.

Im Verordnungsweg kann die Regierung eine weitere Differenzierung von Art und Umfang der Einsichtnahme vornehmen, um einen sachgerechten Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen auf Schutz persönlicher Daten einerseits und Informationen andererseits herbeizuführen.

Zu Art. 27 Berichtigung, Änderung und Löschung

Über Antrag oder von Amtes wegen erfolgt die Berichtigung eines Eintrags im Kulturgüterregister, sofern die Unrichtigkeit nachgewiesen ist. Eine Änderung des Eintrags erfolgt dann, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben. Die Löschung eines Eintrags erfolgt, sofern die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind.

Zu Art. 28 Kostentragung

In der Regel trägt das Land die Kosten für die Führung des Kulturgüterregisters allein, zumal die Führung des Registers im öffentlichen Interesse liegt.

Gemäss Abs. 2 kann allerdings demjenigen Eigentümer ein angemessener Beitrag an die Kosten der Registrierung auferlegt werden, welche auf dessen Antrag gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. c) erfolgt.

Zu Art. 29 Unterschutzstellung von Kulturgütern

Sofern es das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Kulturguts verlangt, kann dasselbe unter Schutz gestellt werden. Bei beweglichen Kulturgütern gilt diesbezüglich derselbe Grundsatz wie bei der Registrierung von beweglichen Kulturgütern, d.h. sie können nur unter Schutz gestellt werden, wenn der Eigentümer dem Abschluss eines diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Vertrags zustimmt. Fehlt diese Zustimmung, kann die Unterschutzstellung beweglicher Kulturgüter nicht zwangsweise verfügt werden. Im Gegensatz dazu kann die Unterschutzstellung unbeweglicher Kulturgüter auch zwangsweise verfügt werden, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.

Damit ein Kulturgut unter Schutz gestellt werden kann, ist es erforderlich, dass das Kulturgut bereits im Kulturgüterregister eingetragen ist oder gleichzeitig mit der Unterschutzstellung ins Kulturgüterregister aufgenommen wird. Die Unterschutzstellung erfolgt durch einen entsprechenden Eintrag auf dem Hauptregister des Kulturgüterregisters.

Zu Art. 30 Inhalt der Unterschutzstellung

Der Schutz erstreckt sich auf das Kulturgut in seiner Gesamtheit. Bei unbeweglichen Kulturgütern bedeutet dies insbesondere, dass sich der Schutz auf die äußeren und inneren Strukturen und Elemente und gegebenenfalls auch auf die Umgebung, auf die Gesamtanlage und auf die noch verborgenen archäologischen und baugeschichtlichen Objekte erstreckt. Der sachliche und örtliche Bereich des Schutzes ist in geeigneter Weise zu umschreiben, entweder im öffentlich-rechtlichen Vertrag oder in der Verfügung.

Bei unbeweglichen Kulturgütern (z.B. bei sakrale Bauten) kann der Schutz auf die Inneneinrichtung im Sinne von Zugehör ausgedehnt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Bei geschützten unbeweglichen Kulturgütern dürfen gemäss Abs. 4 ohne Genehmigung des Amts für Kultur keine Aufschriften, Reklameeinrichtungen, Antennen, Parabolspiegel, Solar- und Photovoltaikanlagen oder ähnliche Anlagen angebracht werden. Diese Bestimmung dient dazu, die Optik des unter Schutz gestellten Kulturguts nicht durch solche baulichen Einrichtungen zu verunstalten.

Zu Art. 31 Anzeige- und Genehmigungspflicht

Veränderungen (im Sinne von Art. 25 Abs. 3) an geschützten Kulturgütern sind nicht nur anzeigepflichtig, sondern bedürfen einer Genehmigung des Amts für Kultur, wobei die Genehmigung mindestens 4 Wochen vor Durchführung der beabsichtigten Veränderung beim Amt für Kultur zu beantragen ist. Veränderungen, die ohne Zutun des Eigentümers eingetreten sind, sind unverzüglich anzuzeigen.

Damit die beabsichtigte Veränderung des geschützten Kulturguts nicht ungebührlich zeitlich verzögert wird, soll die behördliche Genehmigung nach Möglichkeit binnen vier Wochen erteilt werden, sofern die Veränderung die Schutzziele nicht beeinträchtigt oder vereitelt und sich auf das Kulturgut nicht nachteilig auswirkt. Ansonsten ist die behördliche Genehmigung zu versagen. Wird die beabsichtigte Veränderung genehmigt, so beaufsichtigt das Amt für Kultur deren Ausführung.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere kann auch verlangt werden, dass über die Veränderungen eine Dokumentation erstellt wird.

Erteilte Genehmigungen zur baulichen Veränderung eines geschützten unbeweglichen Kulturguts gelten vorbehaltlich einer allfällig erforderlichen Baubewilligung, d.h. der Eigentümer ist in jedem Fall gehalten, um die gegebenenfalls erforderliche Baubewilligung anzusuchen.

Wird ein geschütztes Kulturgut ohne Genehmigung des Amts für Kultur oder in Überschreitung der Genehmigung verändert, so verfügt das Amt für Kultur unter

Androhung der Ersatzvornahme die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands binnen angemessener Frist.

Eine nicht genehmigte Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse oder sonstigen Verfügungsrechte ist nichtig. Das Amt für Kultur veranlasst die Feststellung der Nichtigkeit und sorgt für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

Zur Vereinfachung bereits erkennbar möglicher Veränderungen an geschützten Kulturgütern kann im öffentlich-rechtlichen Vertrag oder in der Verfügung festgehalten werden, welche Veränderungen keiner Anzeige und keiner Genehmigung des Amts für Kultur bedürfen.

Das Amt für Kultur kann zur Verhinderung drohender, unbewilligter Veränderungen die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen anordnen.

Zu Art. 32 Auskunfts- und Duldungspflichten

Damit das Amt für Kultur überprüfen kann, ob das unter Schutz gestellte Kulturgut entsprechend den Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Vertrags oder der Verfügung gepflegt und erhalten wird, ist es erforderlich, dass es jederzeit die erforderlichen Auskünfte vom Eigentümer verlangen kann und dass dieser verpflichtet ist, die Auskünfte zu erteilen und darüber hinaus alle Massnahmen zu dulden, die zur Überwachung des geschützten Kulturguts notwendig sind.

Die Auskunfts- und Duldungspflicht bezieht sich damit auf die Überwachung eines geschützten Kulturguts und dient insbesondere der Kontrolle, ob die konkreten Schutzziele nicht beeinträchtigt werden.

Zu Art. 33 Vorkaufsrecht

Anstelle eines generellen Veräusserungsverbots für geschützte Kulturgüter, wie dies in zahlreichen einschlägigen Gesetzen im deutschsprachigen Raum statuiert wird, soll im Interesse der Verfügungsfreiheit des Eigentümers die Veräusserung von Kulturgütern grundsätzlich zulässig sein. Allerdings soll dem Land Liechten-

stein im Verkaufsfall ein Vorkaufsrecht im Sinne der sachenrechtlichen Bestimmungen (Art. 63 f. SR) zukommen. Dieses Vorkaufsrecht bezieht sich auf alle geschützten Kulturgüter, d.h. sowohl bewegliche wie auch unbewegliche Kulturgüter. Das Vorkaufsrecht gibt dem Land die Möglichkeit, im Falle eines Verkaufs oder eines ähnlichen Geschäfts, etwa einer Hingabe an Zahlung statt oder einer freiwilligen Versteigerung des Eigentümers mit einem Dritten zum Preis und zu den Bedingungen, die von den Geschäftsparteien vereinbart worden sind, an die Stelle des Erwerbers durch einseitige Willenserklärung in das Rechtsgeschäft einzutreten. Nicht ausgeübt werden kann das Vorkaufsrecht allerdings im Falle einer echten Schenkung oder eines Erwerbs von Todes wegen.

Damit das Land von dem ihm eingeräumten Vorkaufsrecht Gebrauch machen kann, muss der Eigentümer bei sonstiger Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts die beabsichtigte Veräußerung eines geschützten Kulturguts dem Amt für Kultur anzeigen. Dem Amt für Kultur steht ab Inkennnissetzung eine relative Frist von drei Monaten zur Verfügung, darüber zu entscheiden, ob es vom Vorkaufsrecht Gebrauch machen will oder nicht. Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts innerhalb dieser drei Monate schliesst das Weiterbestehen des Vorkaufsrechts bis zum Ablauf der absoluten, fünfjährigen Frist aus, d.h. das Amt für Kultur kann nach ungenutztem Ablauf der drei Monate vom Vorkaufsrecht keinen Gebrauch mehr machen.

Im Sinne einer absoluten Frist ist das Vorkaufsrecht auf fünf Jahre nach der Veräußerung beschränkt. Diese absolute Frist (in Art. 64 Abs. 2 SR ist diese Frist mit zwei Jahren bestimmt) ist gegenüber der dreimonatigen Frist nur subsidiär, d.h. sie ist nur dann von Bedeutung ist, wenn die relative Frist von drei Monaten noch nicht zu laufen begonnen hat und damit nicht abgelaufen ist, zB. weil der Verkaufsfall vom Eigentümer nicht angezeigt worden ist. Nach Ablauf dieser absoluten Frist kann das Land sein Vorkaufsrecht nicht mehr ausüben, auch wenn der Verkaufsfall nicht angezeigt worden ist.

Die längere, fünfjährige Frist im Vergleich zur zweijährigen absoluten Frist nach Art. 64 Abs. 2 SR rechtfertigt sich dadurch, dass einem Kulturgut wesentlich grössere Bedeutung zukommt als Gegenständen, die keine Kulturgüter sind. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Vorkaufrechts an Kulturgütern ist insoweit wesentlich höher als bei anderen Gegenständen.

Zu Art. 34 Enteignung

Wie bereits das geltende Recht (Art. 20 DSchG) sieht auch das KGG ein Enteignungsrecht zu Gunsten des Landes vor, sofern bei einem geschützten Kulturgut die Schutzziele auf andere Weise nicht erreicht werden können. Die Enteignung ist dabei die äusserste Massnahme, die nur ergriffen werden darf, wenn andere Massnahmen nicht genügen, um den erforderlichen Schutz der Substanz und der kulturellen Bindung des betreffenden Kulturguts sicher zu stellen. Sollten sich das Land und der Eigentümer über die Entschädigung der Enteignung nicht einigen können, gelangt das Verfahren in Expropriationsfällen zur Anwendung.

Zu Art. 35 Allgemeine Zugänglichkeit

Sofern die Bedeutung eines geschützten Kulturguts für das kulturelle Erbe Liechtensteins die allgemeine Zugänglichkeit rechtfertigt, so ist dieses in einer regelmässigen öffentlichen Besichtigung zugänglich zu machen, wobei die allgemeine Zugänglichkeit für den Eigentümer jedoch zumutbar sein muss.

Zu Art. 36 Kennzeichnung

Die amtliche Kennzeichnung ist für unbewegliche Denkmäler bereits im geltenden Recht (Art. 14 DSchG) vorgesehen und dient vorwiegend der Publizität, auch und gerade im Hinblick auf Schadensereignisse im Sinne der Art. 43 und 44. Schliesslich ist die Kennzeichnung auch eine wichtige völkerrechtliche Verpflichtung, die sich aus der Haager Konvention ergibt. Das Amt für Kultur hat daher jedes geschützte Kulturgut, ob beweglich oder unbeweglich, amtlich zu kennzeichnen. Die Form, Art und Weise dieser Kennzeichnung ist im öffentlich-

rechtlichen Vertrag oder in der Verfügung zu bestimmen. Solche amtlichen Kennzeichen dürfen weder entfernt noch unkenntlich gemacht werden, zumal dadurch die Publizität verloren geht und das registrierte Kulturgut, zumindest faktisch, seinen besonderen Status einbüsst, zumal er nicht für jedermann leicht erkennbar ist. Daraus folgt, dass die Entfernung oder Unkenntlichmachung eines amtlichen Kennzeichens verboten und gemäss KGG letztlich auch unter Strafe gestellt ist.

Zu Art. 37 Anmerkung im Grundbuch

Die Unterschutzstellung eines unbeweglichen Kulturguts mit all seinen damit verbundenen Rechten und Pflichten ist von solcher Bedeutung, dass zusätzlich zum entsprechenden Eintrag als geschütztes Kulturgut im Kulturgüterregister auch eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken ist. Durch diese Anmerkung im Grundbuch wird klargestellt, dass es eine Unterschutzstellung gibt und diese im Kulturgüterregister eingesehen werden kann.

Der Antrag zur Anmerkung im Grundbuch erfolgt dabei durch das Amt für Kultur.

Zu Art. 38 Aufnahme in den Zonenplan der Gemeinde

Aus denselben Publizitätsgründen sind geschützte unbewegliche Kulturgüter auch in die Zonenpläne der Gemeinden aufzunehmen, was bereits der heutigen Praxis entspricht.

Zu Art. 39 Heimschlagsrecht

Bereits das geltende Recht (Art. 21 Abs. 1 DSchG) kennt ein Heimschlagsrecht im Falle der Unterschutzstellung. Dieses Rechtsinstitut soll in leicht modifizierter Form beibehalten werden. Der Eigentümer eines geschützten Kulturguts kann damit binnen fünf Jahren nach der Unterschutzstellung beantragen, dass das Kulturgut vom Land erworben wird, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist. Entweder muss ihn die Unterschutzstellung wie eine Enteignung

treffen oder es ist dem Eigentümer mit Rücksicht auf seine Pflicht zur Pflege, zum Schutz oder zur Erhaltung des Kulturguts wirtschaftlich nicht zuzumuten, das Kulturgut zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen.

Die Festsetzung der Entschädigung im Falle der Ausübung des Heimschlagsrechts richtet sich, wie bereits nach dem geltenden Recht (Art. 21 Abs. 3 DSchG), nach den Bestimmungen des Verfahrens in Expropriationsfällen. Primär soll allerdings versucht werden, zunächst eine vertragliche Einigung betreffend Art und Umfang der Entschädigung zu finden.

Zu Art. 40 Änderung und Aufhebung der Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung kann abgeändert oder aufgehoben werden, wenn sich der Umfang des Schutzes geändert hat, die Gründe für die Unterschutzstellung weggefallen sind oder zwingende Gründe des öffentlichen Wohls dies verlangen. Insoweit ist Art. 27 sinngemäss anwendbar.

Zu Art. 41 Grundsatz

Nach dieser Bestimmung sind Kulturgüter, unabhängig davon, ob registriert oder unter Schutz gestellt, von jedermann schonend zu behandeln. Der öffentlichen Hand wird bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auferlegt, Kulturgüter besonders schonend zu behandeln und, wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, diese auch entsprechend zu schützen.

Zu Art. 42 Umgang mit Kulturgütern

Kulturgüter sind zu pflegen, zu schützen und zu erhalten. Die Nutzung des Kulturguts darf dieses nicht beeinträchtigen. Die mit dem Kulturgut verbundenen Werte sind möglichst in ihrem Zusammenhang zu sichern und ihrer überlieferten Zweckbestimmung nicht zu entfremden.

Zur Pflege, zum Schutz und zur Erhaltung der Kulturgüter ist grundsätzlich der Eigentümer verpflichtet, subsidiär das Land. Die Pflicht umfasst insbesondere für den regelmässigen Unterhalt zu sorgen, das Kulturgut instand zu halten sowie es wieder instand zu setzen, wenn es Abnützungen aufweist oder beschädigt ist.

Die Weiterentwicklung eines geschützten Kulturguts ist zulässig, sofern das Schutzziel selbst nicht beeinträchtigt wird. Dies betrifft vor allem unbewegliche geschützte Kulturgüter, z.B. Um- und Anbauten bei unbeweglichen Kulturgütern.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen zur Pflege, zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturguts nicht nach, hat das Amt für Kultur, um das Kulturgut vor Abnutzung, Verfall und dergleichen zu bewahren, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen. Allerdings gilt auch hier der Grundsatz, dass zuerst einvernehmlich versucht werden soll, mit dem Eigentümer eine Lösung zu finden.

Die notwendigen Massnahmen nach Abs. 4 gehen dabei weiter als die in Art. 51 BauG vorgesehene Unterhaltspflicht für Bauten und Anlagen. Letztere stellen nur ein Minimum sicher um damit polizeiwidrige und gefährliche Zustände zu verhindern. Dieses baugesetzliche Minimum vermag jedoch jene Merkmale kaum zu sichern, die einer Baute oder Anlage den Charakter eines geschützten Kulturguts geben.

Zu Art. 43 Grundsatz

Art. 43 f. beinhalten besondere Schutzbestimmungen für Kulturgut von hervorragender nationaler Bedeutung bei Schadenereignissen, welche über den allgemeinen Schutz von Kulturgütern hinausgehen. Schadensereignisse können z.B. Naturkatastrophen oder kriegerische Ereignisse im Sinne der einschlägigen völkerrechtlichen Konventionen, des Bevölkerungsschutzgesetzes oder des Feuerwehrgesetzes sein. Diese Schutzbestimmungen gehen insoweit über die internationalen Vorgaben hinweg, zumal diese den Schutz nur bei bewaffneten Konflik-

ten vorsehen, die Vorlage des KGG jedoch auch bei Naturkatastrophen oder Brandereignissen diesen Schutz vorsieht.

Die Hauptverantwortung zum Schutz bei solchen Schadensereignissen obliegt gemäss dem im KGG enthaltenen Subsidiaritätsgedanken dem Eigentümer des Kulturguts. Dieser ist verpflichtet, ausreichende Massnahmen zu treffen oder zuzulassen, um den Schutz registrierter Kulturgüter bei Schadensereignissen sicher zu stellen.

Zu Art. 44 Aufgaben und Massnahmen

Nach dieser Bestimmung obliegen dem Amt für Kultur verschiedene Aufgaben. So hat das Amt für Kultur unter allen registrierten Kulturgütern diejenigen zu kennzeichnen, welche bei Schadensereignissen vordringlich zu schützen sind. Die Kennzeichnung ist dabei in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Haager Konvention vorzunehmen und am Kulturgut wie auch im Kulturgüterregister ersichtlich zu machen. Die Kennzeichnung umfasst auch die Anbringung des Kulturgüterschildes im Sinne der Haager Konvention, welches dem gekennzeichneten Kulturgut eine gewisse Immunität bei bewaffneten Konflikten verleiht (Blue Shield). Eine weitere Aufgabe des Amts für Kultur besteht darin, eine Sicherstellungsdocumentation anzulegen, die hauptsächlich eine möglichst umfassende Information darüber bezweckt, wie die betreffenden Kulturgüter fachgerecht zu erhalten und falls sie bei einem Schadenereignis beschädigt oder zerstört werden, zu restaurieren bzw. zu ersetzen sind.

Darüber hinaus obliegt es dem Amt für Kultur die Schutzmassnahmen zu planen, welche im Falle von Schadensereignissen zu ergreifen sind, um die Kulturgüter vor möglichen Schäden zu bewahren. Dabei geht es insbesondere darum, einen Plan zur Evakuierung der beweglichen Kulturgüter aufzustellen, der auch die Schutzräume anführt, in welche die Kulturgüter bei Schadensereignissen verbracht werden sollen und der insbesondere angibt, wie sie zu verpacken und transportieren sind. Weiter geht es auch darum, den Schutz der unbeweglichen

Kulturgüter zu planen, namentlich Schutzverkleidungen, Überzüge oder Splitter-schutzvorrichtungen vorzubereiten und alle sachdienlichen Vorkehrungen zu treffen, um Brände oder andere Elementareinwirkungen zu verhüten oder zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass diese Präventivmassnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem Eigentümer getroffen werden sollen und zwar nicht nur im Hinblick auf bewaffnete Konflikte, wie dies die Haager Konvention vorsieht, sondern auch im Hinblick auf sämtliche Schadensereignisse im Sinne des Bevölkerungsschutz- und des Feuerwehrgesetzes. Die Massnahmenevaluation und -priorisierung basiert im Rahmen des Katastrophenschutzes auf den bestehenden Risikoanalysen und dem Sicherheitsplan für Liechtenstein.

Dem Amt für Kultur obliegt auch die Beratung bei Planung, Bau, Einrichtung und Verwaltung von Kulturgüterschutzanlagen, welche im Falle von Schadensereignissen die den besonderen Schutz geniessenden Kulturgüter aufnehmen sollen. Letztlich obliegt dem Amt für Kultur die Ausbildung der Personen, die mit dem besonderen Schutz von Kulturgütern bei Schadensereignissen betraut sind. Dazu kann und soll das Amt für Kultur eng mit dem Amt für Bevölkerungsschutz und den Gemeinden zusammenarbeiten. Die Planung und der Vollzug der Schutzmassnahmen im Ernstfall müssen Personen übertragen werden, die Fachleute auf dem Gebiet des Kulturgüterschutzes sind. Diese Personen werden vom Amt für Kultur ausgebildet und in einen allenfalls zu errichtenden Kulturgüterschutzdienst aufgenommen.

Abs. 2 stellt klar, dass die Federführung zum Treffen von Massnahmen zum Schutz und zur Rettung von registrierten Kulturgütern bei Schadensereignissen dem Amt für Kultur zukommt. Die Errichtung eines Kulturgüterschutzdienstes und die Gewährleistung seiner dauernden personellen und materiellen Einsatzbereitschaft durch Ausbildung und Ausrüstung dieses Schutzdienstes zählen somit ebenso zu den Aufgaben des Amtes für Kultur im Bereich des Schutzes der

registrierten Kulturgüter bei Schadensereignissen. Der Kulturgüterdienst unterstützt das Amt für Kultur bei der faktischen Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der registrierten Kulturgüter bei Schadensereignissen. Dem Kulturgüter-schutzdienst können Vertreter anderer Behörden, Gemeinden, kultureller Insti-tutionen und Privatpersonen angehören.

Abs. 3 hält fest, dass die im Zusammenhang mit Abs. 2 entstehenden Kosten und Aufwendungen der Eigentümer des Kulturguts dem Amt für Kultur zu ersetzen hat, wobei sich das Land an diesen Kosten und Aufwendungen beteiligen kann. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Beteiligung besteht indes nicht.

Abs. 4 hält fest, dass die Regierung das Nähere über die Aufgaben und Mass-nahmen zum Schutz der Kulturgüter bei Schadensereignissen sowie die Koordi-nation mit dem Bevölkerungsschutzgesetz und dem Feuerwehrgesetz mit Ver-ordnung regelt.

Zu Art. 45 Verfahren

Insoweit das Amt für Kultur nicht mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vorgehen kann, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Landesverwal-tungspflegegesetzes (LVG).

Zu Art. 46 Ergänzung, Änderung und Aufhebung

Die vereinbarten oder verfügten Massnahmen sind zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben, sofern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse im Nach-hinein geändert haben oder zwingende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen.

Zu Art. 47 Vorsorgliche Massnahmen

Das Amt für Kultur trifft auf Antrag der Standortgemeinde oder von Amtes we-gen die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen, wenn Gefahr besteht, dass ein Kulturgut Schaden nimmt, verloren geht oder ausser Landes geführt wird,

wenn es als schutzbedürftig erscheint und noch nicht unter Schutz gestellt ist oder sich die getroffenen Massnahmen als unzureichend erweisen sollten.

Art. 47 beinhaltet einen demonstrativ aufgelisteten Massnahmenkatalog, darin enthalten sind die Einstellung der Bautätigkeit, die Durchführung von archäologischen und baugeschichtlichen Notuntersuchungen, die Durchführung von Sondierungen und Planaufnahmen, die Anordnung von Konsolidierungs- und Unterhaltsarbeiten, die Erfassung des Kulturguts, das Verbot, das Kulturgut zu verändern oder zu zerstören, ungeachtet einer zuvor erteilten Bau- oder Abbruchbewilligung, die Beschränkung der Verfügungsbefugnis und letztlich die Verwahrung des Kulturguts durch das Amt für Kultur.

Die Wirkung solcher vorsorglichen Massnahmen erstreckt sich grundsätzlich über drei Monate, d.h. nach Ablauf von drei Monaten fällt die vorsorgliche Massnahme dahin, sofern innerhalb dieser drei Monate nicht allenfalls nach Erfassung und Untersuchung Verhandlungen über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags aufgenommen worden sind. In diesem Fall erstreckt sich die Wirkung der vorsorglichen Massnahmen bis zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags oder bis zur Rechtskraft der Verfügung.

Falls die Abklärungen nicht innerhalb dieser drei Monate durchgeführt werden können, kann die Wirkung der vorsorglichen Massnahmen gemäss Abs. 3 angemessen verlängert werden. Die Verlängerung vorsorglicher Massnahmen ist bei Kulturgütern ohne archäologische und baugeschichtliche Bedeutung jedoch auf maximal sechs Monate beschränkt.

Gemäss Abs. 4 haben Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Abs. 5 hält fest, dass eine Handlung, die entgegen einer angeordneten vorsorglichen Massnahme vorgenommen worden ist, nichtig ist.

Zu Art. 48 Information

Das Land fördert die Kenntnis der registrierten Kulturgüter und deren Wertschätzung nicht nur durch finanzielle Unterstützungen, sondern auch durch Forschung, Lehre und Veranstaltungen, durch die Tätigkeit seiner kulturellen Institutionen sowie durch Veröffentlichungen zum kulturellen Erbe Liechtensteins. Damit soll die Bevölkerung über die Bedeutung der Pflege, des Schutzes und der Erhaltung von Kulturgütern informiert und Verständnis dafür geschaffen werden.

Zu Art. 49 Beratung

Damit die Eigentümer von Kulturgütern ihre Verantwortung auf bestmögliche Weise wahrnehmen können, stellt ihnen der Staat seine fachlich ausgewiesene Behörde als Beratungsstelle zur Verfügung. Sie berät die Eigentümer kostenlos im Zusammenhang mit der Pflege und dem Schutz der Kulturgüter und zeigt auf, welche Unterstützungsmöglichkeiten dafür bestehen. Auf diese Weise kann in einem sehr frühen Zeitpunkt im Einvernehmen mit dem Eigentümer ein Maßnahmenkatalog definiert werden, um die fachgerechte Pflege und den optimalen Schutz der Kulturgüter zu gewährleisten. Eine weitere wichtige Aufgabe der Beratung besteht darin, für die Eigentümerwünsche nachhaltige Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, wodurch die Pflege und der Schutz des betroffenen Kulturguts auf eine Weise sichergestellt werden kann, welche den Eigentümer am wenigsten belastet. Aufgrund entsprechender Fachkenntnis ist die zuständige Behörde in der Lage, schonende Lösungen vorzuschlagen, um das konkrete Schutzziel zu erreichen. Dabei können auch unkonventionelle Lösungsansätze im Interesse des Eigentümers entwickelt werden, insbesondere hinsichtlich der Investitions- und Unterhaltskosten.

Bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben auf Grundstücken, welche im archäologischen Perimeter gelegen sind, ist das Amt für Kultur ebenfalls beratend tätig. Es koordiniert in diesem Fall auch die Durchführung archäologischer Untersuchungen.

Zu Art. 50 Finanzielle Beiträge

Nach dieser Gesetzesstelle kann sich das Land mit höchstens 40% an den anrechenbaren Kosten der notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von geschützten beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern beteiligen, wobei die finanziellen Beiträge für geschützte bewegliche und geschützte unbewegliche Kulturgüter unterschiedlich ausgestaltet werden können. Mit der Fördermöglichkeit von beweglichen und unbeweglichen geschützten Kulturgütern wird die bisherige Förderpraxis weitergeführt. Die Einschränkungen bezüglich Beitragshöhe sind unter Art. 52 formuliert. Ein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung finanzieller Beiträge nach Abs. 1 besteht nicht.

Die Ausrichtung finanzieller Beiträge nach KGG ist gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Förderung subsidiär, d.h. gelangt der Eigentümer im Zusammenhang mit der Ergreifung von Massnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Kulturgütern in den Genuss anderer öffentlicher oder privater Förderungen, so hat sich der Eigentümer diese anrechnen zu lassen.

Ausdrücklich festgehalten ist, dass die Kosten für den Erwerb des Kulturguts und des Grundstücks, auf dem dieses steht, sowie die Kosten für die bauliche Erweiterung des Kulturguts nicht beitragsberechtigt sind.

Die finanziellen Beiträge des Landes werden durch das Amt für Kultur ausgerichtet.

Die Ausrichtung finanzieller Beiträge ist nach dem allgemeinen Grundsatz des Zusammenarbeitsprinzips im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen abzusprechen, welche gemäss Art. 51 auch entsprechende Nebenbestimmungen enthalten können. Der öffentlich-rechtliche Vertrag entfaltet beidseitig verbindliche Wirkungen und gewährt den Parteien einen grösseren Handlungsspielraum als dies bei einer Verfügung der Fall wäre. Dadurch bietet er mehr Anpassungsmöglichkeiten für besondere Situationen und individuelle Lösungsansätze.

Kann kein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Ausrichtung finanzieller Beiträge abgeschlossen werden, so hat das Amt für Kultur die Höhe der finanziellen Beiträge zu verfügen.

Zu Art. 51 Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen, wie Bedingungen auf Auflagen, sollen die tatsächliche und wirksame Einsetzung der finanziellen Beiträge im Interesse eines fachgerechten Schutzes und der Erhaltung des betreffenden Kulturguts sicherstellen. Die Bedingungen, die das Amt für Kultur an die Gewährung eines finanziellen Beitrags knüpfen kann, betreffen insbesondere die Einzelheiten der Massnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturguts. Es kommen namentlich Anforderungen in Bezug auf konkrete Durchführung der Massnahmen, auf die Arbeitstechniken, die zu verwendenden Materialien oder der Beizug spezialisierter Fachleute in Betracht.

Die Ausrichtung eines finanziellen Beitrags kann auch mit Auflagen versehen werden, z.B. davon abhängig gemacht werden, dass der finanzielle Beitrag nur gewährt wird, wenn auch eine Förderung durch Dritte erfolgt.

Zu Art. 52 Höhe der finanziellen Beiträge

Die Höhe der finanziellen Beiträge bestimmt sich vorwiegend nach der Natur der geförderten Massnahmen. Sie wird nach folgenden Kriterien bemessen: Bedeutung des Objekts als Kulturgut; Kosten zum Schutz und zur Erhaltung der charakteristischen Elemente; Bedeutung des Kulturguts für das kulturelle Erbe Liechtensteins.

Der auf diese Weise ermittelte Betrag muss sodann unter Berücksichtigung weiterer Kriterien dem Einzelfall angepasst werden. Diese Kriterien betreffen: die Tragweite der finanziellen Auswirkung der notwendigen Massnahmen; die von Dritten erbrachten Leistungen; die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten; den materiellen Vorteil, der dem Eigentümer aus der Massnahme erwachsen kann (wie

etwa eine Erhöhung des Mietzinses des betreffende Gebäudes oder ein erhöhter Besucherzustrom im Anschluss an die getroffenen Massnahmen); die dem Amt für Kultur zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Gemäss Abs. 3 regelt die Regierung das Nähere über die Höhe und Verwendung der finanziellen Beiträge mit Verordnung.

Zu Art. 53 Rückforderung und Aufrechnung

Die Rückforderung und Aufrechnung von finanziellen Beiträgen samt Zinsen vom Empfänger des finanziellen Beitrags hat immer dann zu erfolgen, wenn der finanzielle Beitrag seinen Zweck verfehlt hat und zwar unabhängig davon, ob diese Gründe bereits vor oder erst nach Ausrichtung des finanziellen Beitrags eingetreten sind. Neben der Erschleichung sowie der zweckwidrigen Verwendung von finanziellen Beiträgen stellt insbesondere auch die Beeinträchtigung oder Vereitelung des Schutzzieles einen solchen Rückforderungs- bzw. Aufrechnungsgrund dar. Eine Beeinträchtigung oder Vereitelung des Schutzzieles liegt z.B. vor, wenn der Eigentümer das Kulturgut nach Vornahme der geförderten Massnahme ins Ausland verkauft und dadurch die kulturellen Bindungen zerstört.

Zu Art. 54 Aufgaben der Regierung

Vor dem Hintergrund, dass dem Amt für Kultur nach dem neuen KGG die Hauptverantwortung im Bereich der Vollziehung obliegt, reduzieren sich die Aufgaben der Regierung auf einige Aufsichts- und Kernkompetenzen. Eigens zu erwähnen sind im gegenständlichen Fall nur die Verwaltung der im Eigentum des Landes stehenden Sammlungen liechtensteinischen Kulturguts und sonstiger Kulturgüter sowie die Aufnahme der zum Vollzug des KGG notwendigen Mittel in den Landesvoranschlag.

Zu Art. 55 Aufgaben des Amts für Kultur

Vor dem Hintergrund des umfangreichen Aufgabenkatalogs, den das Amt für Kultur nach dem neuen KGG zu erfüllen hat, sowie der dafür erforderlichen

Kompetenzen ist die Schaffung einer eigenen Amtsstelle mit den erforderlichen personellen, finanziellen und sachlichen Ressourcen unumgänglich. Die geplante Organisationsstruktur sowie die weiteren Einzelheiten in diesem Zusammenhang wurden bereits dargestellt.

Aus dem demonstrativen Katalog des Art. 55 ergibt sich, dass mit dem Amt für Kultur ein Kompetenz- und Servicezentrum für die Pflege und den Schutz der Kulturgüter Liechtensteins geschaffen werden soll. Wie bereits mehrfach erwähnt, steht die Zusammenarbeit mit den Eigentümern sowie anderen Behörden im Interesse der Pflege und des Schutzes der Kulturgüter im Vordergrund. Auch und gerade wegen dieses zentralen Anliegens des Gesetzes ist die Schaffung einer einheitlichen und fachkompetenten Ansprechstelle notwendig.

Zu Art. 56 Übertragung von Aufgaben

Die Aufgaben des Amtes für Kultur in Belangen der Pflege und des Schutzes von Kulturgütern sind zahlreich und äusserst vielfältig. Sie erfordern in der Regel die Mitwirkung von Fachleuten aus den verschiedensten Fachrichtungen. So liegt denn der Zweck der Delegationsbefugnis darin, dem Amt für Kultur zu ermöglichen, nötigenfalls Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflege und dem Schutz der Kulturgüter zu betrauen. Es kann sich dabei um punktuelle Aufgaben, wie etwa die Erstellung einer besonderen Dokumentation zu einem Kulturgut handeln oder auch um die längerfristige Ausübung von Befugnissen im Hinblick darauf, Kulturgüter zu pflegen und zu schützen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Organisationsstruktur des Amtes für Kultur sehr schlank gehalten werden kann, weil nicht für sämtliche Aufgabenfelder Fachpersonal eingestellt werden muss. Vielmehr sollen, wie dies bereits der heutigen Praxis entspricht, je nach Bedarf externe Fachleute beigezogen werden. Selbstredend hat das Amt für Kultur die Wahrnehmung der delegierten Aufgaben zu beaufsichtigen.

Zu Art. 57 Beschwerde

Der Rechtsschutz bei hoheitlichen Verfügungen nach dem KGG entspricht dem in Liechtenstein üblichen Rechtsschutzsystem in Verwaltungssachen, wobei der Instanzenzug dem Umstand anzupassen war, dass in erster Instanz neu das Amt für Kultur fungiert und die Regierung dadurch als zweite Instanz installiert wird.

Gemäss Abs. 3 ist die Beschwerde an die Regierung oder den Verwaltungsgeschichtshof nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung möglich.

Zu Art. 58 Landgericht

Wie das geltende Recht (Art. 27 ff. DSchG) sieht auch das neue KGG sowohl gerichtliche strafbare Übertretungen als auch Verwaltungsübertretungen vor. In materieller Hinsicht werden Verstösse gegen das KGG geahndet sowie die Verantwortlichkeit geregelt, wie dies bereits im geltenden Sanktionssystem der Fall ist. Die Strafobergrenzen wurden den heutigen Verhältnissen angepasst und sollen in generalpräventiver Hinsicht wirken. Wie mutwillige Zerstörungen von Kulturgütern in der Praxis gezeigt haben, entfalten die heutigen Sanktionen nämlich keine ausreichende generalpräventive Wirkung. Diese Bestimmung beinhaltet diejenigen Übertretungen, welche vom Landgericht mit Busse bis zu CHF 50'000.00 bestraft werden können. Gemäss Abs. 2 beträgt der Strafraum CHF 150'000.00, wenn die Tat gewerbsmässig oder mit dem Vorsatz begangen wurde, sich unrechtmässig zu bereichern. Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt. In jedem Fall vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach dem StGB, sofern ein Tatbestand erfüllt ist, der mit strengerer Strafe bedroht ist.

Zu Art. 59 Amt für Kultur

Diese Bestimmung beinhaltet diejenigen Verwaltungsübertretungen, welche vom Amt für Kultur mit einer Busse bis zu CHF 20'000.00 bestraft werden, wobei bei fahrlässiger Begehung die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt wird.

Zu Art. 60 Vorteilsabschöpfung

Die Vorteilsabschöpfung ist ein Sanktionsmittel. Sie soll einerseits verhindern, dass sich jemand durch einen Verstoss gegen das KGG einen ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteil verschafft. Andererseits soll sie zusätzlich zu den drohenden Strafsanktionen von Rechtsverstössen abschrecken, zumal eine Strafan drohung für sich allein betrachtet im Einzelfall nicht immer ausreichen mag, Verstösse gegen das KGG zu vermeiden (z.B. wenn der wirtschaftliche Vorteil verhältnismässig sehr viel grösser ist als der wirtschaftliche Nachteil durch eine angedrohten bzw. ausgesprochene Busse). Demgemäss kann die Zahlung eines Geldbetrags auferlegt werden, der dem Vorteil entspricht, den der Betreffende durch den Gesetzesverstoss erlangt hat.

Zu Art. 61 Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen gegen das KGG im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Personengesellschaft oder Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

Zu Art. 62 Durchführungsverordnung

Diese Bestimmung hält fest, dass sämtliche Verordnungen zur Durchführung des KGG durch die Regierung erlassen werden.

Zu Art. 63 Übergangsbestimmungen

Nachdem das KGG einen Systemwechsel mit sich bringt, erscheint es zweckmässig, dass bei laufenden Verwaltungs- und Strafverfahren das bisherige Recht zur Anwendung zu bringen ist.

Abs. 2 hält fest, dass alle nach bisherigem Recht geschützten Denkmäler ohne weiteres als geschützte Kulturgüter im Sinne des KGG gelten und ohne weiteres Verfahren mit demselben Schutzzumfang in das Kulturgüterregister aufgenommen werden. Diese Aufnahme als geschütztes Kulturgut in das Kulturgüterregister hindert gegebenenfalls nicht daran, den Schutzzumfang betreffend des geschützten Kulturguts im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gegebenenfalls neu zu umschreiben.

Nachdem das KGG eine Kommission mit beratender Funktion nicht vorsieht, wird die bestehende Denkmalschutzkommission mit Inkrafttreten des KGG aufgelöst.

Zu Art. 64 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem neuen KGG wird das Denkmalschutzgesetz hinfällig, weshalb es aufzuheben ist.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit dieser Vorlage bestehen keine Bedenken.

II. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Pflege, den Schutz und die Erhaltung der Kulturgüter (Kulturgütergesetz; KGG)

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt neben der Pflege, dem Schutz und der Erhaltung der im Fürstentum Liechtenstein gelegenen Kulturgüter auch deren Erfassung, Untersuchung und Nutzung. Dabei stützt sich dieses Gesetz auf die vom Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen Konventionen.

1) Vorbehalten bleiben sonstige Vorschriften über Kulturgüter, insbesondere:

a) das Gesetz über die Rückgabe unrechtmässig verbrachter Kulturgüter;

- b) die Baugesetzgebung;
- c) das Sachenrecht;
- d) die aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf nur vorübergehend zu Ausstellungszwecken aus dem Ausland nach Liechtenstein verbrachte Kulturgüter im Sinne des Gesetzes über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut (Kulturgut-Immunitäts-Gesetz KGIG).

Art. 2

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:
- a) „Kulturgut“: ein unbeweglicher oder beweglicher Gegenstand, dem ein archäologischer, baugeschichtlicher, historischer, künstlerischer, architektonischer, wissenschaftlicher oder sonstiger kultureller Wert zukommt;
 - b) „unbewegliches Kulturgut“: Gegenstand im Sinne von Art. 34 Sachenrecht, insbesondere:
 - 1) Baugruppen, Bauten und Anlagen, deren Umgebung sowie einzelnen Bauteile und Zugehör;
 - 2) Denkmäler, archäologische Gebiete, Stätten und Fundstellen sowie Ruinen;
 - 3) Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe;
 - c) „bewegliches Kulturgut“: Gegenstand im Sinne von Art. 171 Sachenrecht, insbesondere:

- 1) Kunstwerke, Gebrauchsgegenstände, Instrumente, Urkunden, Träger von Schriften, Bildern und anderen Daten, Drucke, Münzen, Siegel, archäologische Objekte und dergleichen;
 - 2) Sammlungen, die sich aus mehreren einzelnen beweglichen Kulturgütern zusammensetzen;
- d) „registriertes Kulturgut“: ein Kulturgut, das in das Kulturgüterregister aufgenommen wurde;
 - e) „geschütztes Kulturgut“: ein Kulturgut, das unter Schutz gestellt wurde;
 - f) „archäologisches/baugeschichtliches Kulturgut“: alle beweglichen und unbeweglichen Überreste und Gegenstände sowie alle anderen Spuren menschlichen Daseins, welche Kunde geben von Epochen und Kulturen, für deren Kenntnis archäologische und baugeschichtliche Untersuchungen die wichtigste oder eine der wichtigsten wissenschaftlichen Informationsquellen sind;
 - g) „archäologische/baugeschichtliche Untersuchung“: wissenschaftliche Untersuchung im Gelände, an Gebäuden, Gebäudeteilen oder -resten, die dazu dienen, archäologische und baugeschichtliche Befunde zu erfassen, zu dokumentieren und für die Geschichte wichtige Erkenntnisse zu gewinnen, sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

2) Insoweit das Verfügungsrecht an einem Kulturgut nicht ausschliesslich dem Eigentümer des Kulturguts zusteht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss auch für den am Kulturgut Verfügungsberechtigten.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

*Art. 3
Verantwortung*

1) Die Verantwortung für die Pflege, den Schutz und die Erhaltung eines Kulturguts trägt in erster Linie der Eigentümer.

2) Das Land nimmt eine subsidiäre Verantwortung wahr, soweit es das öffentliche Interesse erfordert.

*Art. 4
Zusammenarbeitsprinzip*

1) Eigentümer und Land arbeiten bei der Pflege, dem Schutz und der Erhaltung der Kulturgüter zusammen.

2) Das Land unterstützt die Anstrengungen der Eigentümer zur Pflege, zum Schutz und zur fachgerechten Erhaltung von Kulturgütern und nimmt auf deren Interessen Rücksicht.

3) Als Folge dieses Zusammenarbeitsprinzips werden, mit Ausnahme vorsorglicher Massnahmen, nach Möglichkeit sämtliche nach diesem Gesetz erforderlichen Massnahmen einvernehmlich zwischen dem Eigentümer und dem Amt für Kultur durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, insbesondere Massnahmen:

- a) zur Erfassung und Untersuchung von Kulturgütern;
- b) zur Aufnahme eines Kulturguts in das Kulturgüterregister;
- c) zur Unterschutzstellung eines Kulturguts;
- d) zur Pflege, zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturguts;
- e) zur Ausrichtung von finanziellen Beiträgen.

Im öffentlich-rechtlichen Vertrag wird alles vereinbart, was zur Erreichung der Schutzziele notwendig ist. Im Übrigen kann der Vertrag alles beinhalten, was auch Gegenstand eines privatrechtlichen Vertrags sein kann.

1) In denjenigen Fällen, in denen zwischen dem Eigentümer und dem Amt für Kultur keine einvernehmliche Lösung gefunden und damit kein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden kann, ordnet das Amt für Kultur vorbehaltlich Abs. 6 die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung der Schutzziele mittels Verfügung an.

2) Bei beweglichen Kulturgütern sind sowohl deren Aufnahme ins Kulturgüterregister wie auch deren Unterschutzstellung mittels Verfügung nach Abs. 5 unzulässig.

3) Vorsorgliche Massnahmen werden mittels Verfügung angeordnet.

Art. 5

Eigentumsbeschränkungen

1) Jede Eigentumsbeschränkung zum Schutz von Kulturgütern bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

2) Eine Eigentumsbeschränkung darf die Rechte des Eigentümers nicht stärker beeinträchtigen als der im öffentlichen Interesse angestrebte Zweck es erfordert.

Art. 6

Antragsberechtigung

1) Die Initiative zur Ergreifung der nach diesem Gesetz erforderlichen Massnahmen durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags oder durch Verfügung kann vorbehaltlich Abs. 2 vom Eigentümer, vom Amt für Kultur und bei unbeweglichen Kulturgütern auch von der Standortgemeinde ergriffen werden.

2) Die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen kann vom Eigentümer des Kulturguts beantragt werden.

Art. 7

Anhörung

Vor Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags oder vor Erlass einer Verfügung nach diesem Gesetz sind der Eigentümer und, bei unbeweglichen Kulturgütern, auch die Standortgemeinde anzuhören. Im Falle der Dringlichkeit kann beim Erlass vorsorglicher Massnahmen von der Anhörung Abstand genommen werden.

Art. 8

Information und Koordination

1) Alle Behörden haben das Amt für Kultur rechtzeitig über sämtliche Verfahren und Massnahmen zu informieren, welche Auswirkungen auf Kulturgüter haben.

2) Alle Behörden berücksichtigen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Pflege, des Schutzes und der Erhaltung der Kulturgüter und koordinieren diese, soweit möglich, mit dem Amt für Kultur.

II. Erfassung und Untersuchung von Kulturgütern

Art. 9

Anzeigepflicht

1) Eigentümer und Finder eines Gegenstands, welcher für das kulturelle Erbe Liechtensteins von Bedeutung sein könnte, haben diesen unverzüglich dem Amt für Kultur anzuzeigen.

2) Allfällige Arbeiten an der Fundstelle sind sofort einzustellen. Die Fundstelle darf nicht verändert werden. Die Arbeiten können nach Ablauf von fünf Werktagen seit der Anzeige fortgesetzt werden, sofern das Amt für Kultur den Gegenstand und die Fundstelle nicht schon vorher freigegeben und sofern das Amt für Kultur keine anderweitigen vorsorglichen Massnahmen oder Anordnungen, insbesondere zur Erfassung, Untersuchung und Bergung des Gegenstands getroffen hat.

Art. 10

Erfassung und Untersuchung

1) Der Eigentümer oder Finder eines Gegenstands, welcher für das kulturelle Erbe Liechtensteins von Bedeutung sein könnte, ist verpflichtet, die vom Amt für Kultur veranlasste Erfassung und Untersuchung des Gegenstands zu gestatten und zu dulden.

2) Der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem sich der Gegenstand befindet, und nötigenfalls auch die Eigentümer benachbarter Grundstücke haben dazu erforderlichenfalls das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten. Die Eigentümer sind vorgängig zu benachrichtigen.

Art. 11

Archäologische und baugeschichtliche Untersuchungen

1) Besteht Grund zur Annahme, dass in oder auf Grundstücken Gegenstände verborgen sind, welche für das kulturelle Erbe Liechtensteins von Bedeutung sein könnten, ist das Amt für Kultur berechtigt, dort die notwendigen archäologischen und baugeschichtlichen Untersuchungen vorzunehmen.

2) Der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem sich ein Gegenstand befindet, welcher für das kulturelle Erbe Liechtensteins von Bedeutung sein könnte, ist verpflichtet, das Betreten des Grundstücks und die archäologische und baugeschichtliche Untersuchung des Gegenstands zu gestatten und zu dulden. Der Eigentümer ist vorgängig zu benachrichtigen.

3) Sofern die Durchführung archäologischer und baugeschichtlicher Untersuchungen nur mittels Inanspruchnahme benachbarter Grundstücke möglich ist, sind die Eigentümer benachbarter Grundstücke im Sinne von Abs. 2 verpflichtet, den Zugang über ihr Grundstück und erforderlichenfalls auch allfällig notwendige Eingriffe an ihrem Grundstück zu gestatten und zu dulden. Die Eigentümer sind vorgängig zu benachrichtigen.

4) Archäologische Untersuchungen werden vom Amt für Kultur durchgeführt. Im Einzelfall kann das Amt für Kultur Dritten die Genehmigung zur Durchführung archäologischer Untersuchungen erteilen, sofern gewährleistet ist, dass

die Arbeiten qualifiziert und unter Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen ausgeführt werden. Dem Amt für Kultur ist eine Kopie der Dokumentation der archäologischen Untersuchung auszuhändigen. Das Amt für Kultur kann sich das ausschliessliche Recht zur Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse vorbehalten.

5) Die Durchführung baugeschichtlicher Untersuchungen durch Dritte bedürfen der Absprache mit dem Amt für Kultur. Diesem ist eine Kopie der Dokumentation der baugeschichtlichen Untersuchung auszuhändigen.

Art. 12

Aufsuchen archäologischer Gegenstände

Die Verwendung technischer Hilfsmittel jeder Art zum Absuchen des Untergrunds nach archäologischen Gegenständen bedarf einer Genehmigung des Amts für Kultur.

Art. 13

Eingriffe in die Substanz

Eingriffe in die Substanz eines Grundstücks oder Gebäudes sind bei archäologischen und baugeschichtlichen Untersuchungen dann zulässig, wenn noch verborgene Gegenstände, welche für das kulturelle Erbe Liechtensteins von Bedeutung sein könnten, Gefahr laufen, infolge von Bauarbeiten oder aus anderen Gründen zerstört zu werden oder verloren zu gehen. Besteht keine solche Gefahr, so können Eingriffe in die Substanz nur dann vorgenommen werden, wenn die noch verborgenen Gegenstände voraussichtlich für das kulturelle Erbe Liechtensteins von besonderer Bedeutung sind.

Art. 14

Entschädigung

1) Der Eigentümer des Grundstücks wird für den durch die archäologische und baugeschichtliche Untersuchung verursachten Sachschaden entschädigt. Dasselbe gilt für die Eigentümer benachbarter Grundstücke, sofern deren Grundstück im Sinne von Art. 11 Abs. 3 beansprucht wurde.

2) Kommt über die Entschädigung keine Einigung zustande, so wird diese vom Landgericht nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Expropriationsfällen festgesetzt.

3) Ein Anspruch auf Ersatz weitergehenden Schadens besteht nicht.

Art. 15

Archäologischer Perimeter

1) Grundstücke, bei welchen Grund zur Annahme besteht, dass darin oder darauf Gegenstände verborgen sind, welche für das kulturelle Erbe Liechtensteins von Bedeutung sein könnten, werden bis zum Abschluss der archäologischen Untersuchung in den archäologischen Perimeter aufgenommen, wenn kein Anlass besteht, diese sofort durchzuführen.

2) Das Amt für Kultur führt den archäologischen Perimeter als Hilfsmittel zur frühzeitigen Koordination von archäologischen Untersuchungen und Bauarbeiten in den darin ausgewiesenen Gebieten.

Art. 16

Eigentum und Urheberrechte

1) In Bezug auf das Eigentum an archäologischen Bodenfunden gelten sinngemäss die Bestimmungen des Sachenrechts.

2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

3) Die Urheberrechte, welche bei der Durchführung und Auswertung von archäologischen und baugeschichtlichen Untersuchungen durch Beauftragte oder Mitarbeiter des Amts für Kultur entstehen, gehen auf das Land über.

Art. 17

Dokumentation und Publikation

1) Die Erfassung und Untersuchung von Kulturgütern sind vom Amt für Kultur zu dokumentieren.

2) Das Amt für Kultur hat die archäologischen Funde zu untersuchen, zu inventarisieren, soweit nötig instand zu stellen, zu konservieren, fachgemäss aufzubewahren und soweit möglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3) Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten sind durch das Amt für Kultur wissenschaftlich auszuwerten, zu dokumentieren und zu publizieren.

Art. 18

Finanzierung

1) Die vom Amt für Kultur durchgeführten Erfassungs- und Untersuchungsarbeiten werden vom Land finanziert.

2) Der Eigentümer eines Grundstücks oder Gebäudes kann zur Leistung eines Beitrags an die Kosten des Landes verpflichtet werden, wenn er die Durchführung archäologischer und baugeschichtlicher Untersuchungen durch Bauarbeiten oder aus anderen Gründen verursacht, behindert oder erschwert hat.

Art. 19

Vorsorgliche Massnahmen

Soweit zur Erfassung und Untersuchung von Kulturgütern der Erlass vorsorglicher Massnahmen erforderlich ist, werden diese vom Amt für Kultur angeordnet.

Art. 20

Haftung

Wer unbefugt archäologische oder baugeschichtliche Untersuchungen durchführt, namentlich Fundschichten zerstört, wer archäologische und baugeschichtliche Gegenstände oder Fundstellen sucht, verändert, gefährdet, zerstört oder sonst beeinträchtigt, haftet dem Land unbeschadet der weitergehenden Verantwortlichkeit für sämtlichen dadurch verursachten Aufwand, den die Bearbeitung und wissenschaftliche Untersuchung der betroffenen Objekte sowie die Sicherung der Fundstelle verursachen. Darüber hinaus haftet er für die notwendige Instandstellung und Konservierung der Fundgegenstände.

III. Kulturgüterregister

Art. 21

Grundsatz

Steht nach der Erfassung und Untersuchung eines Gegenstands fest, dass dieser für das kulturelle Erbe Liechtensteins von Bedeutung ist, so wird er nach Massgabe der folgenden Bestimmungen als Kulturgut im Sinne von Art. 4 Abs. 3 bis 6 in das Kulturgüterregister aufgenommen.

Art. 22

Führung des Kulturgüterregisters

1) Das Amt für Kultur führt ein elektronisches Kulturgüterregister, in das vorbehaltlich Art. 24 Abs. 2 aufgenommen werden:

- a) Kulturgüter, die für das kulturelle Erbe Liechtensteins von Bedeutung sind;
- b) Kulturgüter im Sinne der völkerrechtlichen Vorschriften, insbesondere:
 - 1. der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten;
 - 2. des Europäischen Übereinkommens vom 6. Mai 1969 über den Schutz des archäologischen Kulturguts;
 - 3. des Europäischen Übereinkommens vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes;
 - 4. des Übereinkommens vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des architektonischen Erbes Europas;
 - 5. des Europäischen Kulturabkommens vom 19. Dezember 1954;

c) sonstige Kulturgüter, sofern der Eigentümer dies beantragt und das Amt für Kultur dem Antrag zustimmt.

2) Sammlungen können anstelle dessen, dass jedes einzelne Kulturgut aus dieser Sammlung individuell ins Kulturgüterregister aufgenommen wird, mit einer Eintragung als Sammlung in das Kulturgüterregister aufgenommen werden.

Art. 23

Haupt- und Hilfsregister

1) Das Kulturgüterregister besteht aus einem Hauptregister und aus Hilfsregistern.

2) Das Hauptregister enthält eine genaue Beschreibung jedes aufgenommenen Kulturguts sowie Angaben zu Herkunft, Eigentums- und Nutzungsrecht, Aufbewahrungs- oder Standort und Gattung.

3) Das Hauptregister ist in Abteilungen für unbewegliche und bewegliche Kulturgüter zu gliedern, wobei für die geschützten beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter je ein eigenes Unterregister zu führen ist. Die Register über die geschützten Kulturgüter enthalten ergänzend eine genaue Beschreibung über Art und Umfang des Schutzes des Kulturguts.

4) Bei Bedarf können weitere Gliederungen erfolgen.

5) Die Regierung regelt das Nähere über Form, Inhalt und Führung des Kulturgüterregisters mit Verordnung.

Art. 24

Aufnahme in das Kulturgüterregister

1) Die Aufnahme eines Kulturguts in das Kulturgüterregister erfolgt durch Erstellung des Hauptregistereintrags.

2) Ein bewegliches Kulturgut kann nur in das Kulturgüterregister aufgenommen werden, wenn der Eigentümer des Kulturguts dem Abschluss eines diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Vertrags zustimmt.

3) Das Amt für Kultur kann mit Zustimmung des Eigentümers die Aufnahme eines Kulturguts in das Kulturgüterregister veröffentlichen.

Art. 25

Wirkungen

1) Eigentum und beschränkt dingliche Rechte an einem in das Kulturgüterregister aufgenommenen Kulturgut bestimmen sich unabhängig von der Eintragung im Kulturgüterregister nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach den sachenrechtlichen Vorschriften.

2) Der Eigentümer eines in das Kulturgüterregister aufgenommenen Kulturguts hat dem Amt für Kultur von allen beabsichtigten Veränderungen am Kulturgut mindestens 14 Tage im Voraus Kenntnis zu geben. Veränderungen, die ohne Zutun des Eigentümers eingetreten sind, sind dem Amt für Kultur unverzüglich anzuzeigen.

3) Als Veränderungen im Sinne des Abs. 2 gelten insbesondere:

- a) die Änderung oder Erneuerung der äusseren oder inneren Erscheinungsform des Kulturguts;
- b) Massnahmen im Sinne von Art. 30 Abs. 4;
- c) die Änderung oder Erneuerung der originalen Substanz sowie der Ersatz oder Austausch von originalen Teilen und Materialien;
- d) die Änderung der Art oder des Umfangs der Nutzung und Verwendung;
- e) die Änderung des Aufbewahrungsorts;
- f) die Verbringung ins Ausland;
- g) die Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse oder sonstigen Verfügungsrechte.

4) Der Eigentümer eines in das Kulturgüterregister aufgenommenen Kulturguts hat dem Amt für Kultur alle erforderlichen Auskünfte über das Kulturgut und die beabsichtigten Veränderungen zu erteilen und gegebenenfalls den Zugang zum Kulturgut zu gewähren.

5) Beabsichtigt das Amt für Kultur infolge einer Anzeige nach Abs. 2 das registrierte Kulturgut unter Schutz zu stellen, kann es die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen erlassen.

Art. 26

Öffentlichkeit des Kulturgüterregisters

- 1) Das Kulturgüterregister ist öffentlich.
- 2) Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat Anspruch darauf, dass ihm Einsicht in das Kulturgüterregister gewährt und ihm daraus ein Auszug erstellt wird.

3) Die Einwendung, dass jemand eine Eintragung im Kulturgüterregister nicht gekannt habe, ist ausgeschlossen.

4) Die Regierung kann durch Verordnung einzelne Daten von der Einsichtnahme ausnehmen, sofern dies im Interesse des Datenschutzes erforderlich ist.

Art. 27

Berichtigung, Änderung und Löschung

Das Amt für Kultur verfügt über Antrag oder von Amtes wegen im Kulturgüterregister:

- a) die Berichtigung eines Eintrags, sofern die Unrichtigkeit nachgewiesen wird;
- b) die Änderung eines Eintrags, sofern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben; oder
- c) die Löschung des Eintrags, sofern die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind.

Art. 28

Kostentragung

1) Das Land trägt vorbehaltlich Abs. 2 die Kosten für die Führung des Kulturgüterregisters.

2) Bei Kulturgütern im Sinne von Art. 22 Abs. 1 lit. c) kann dem Eigentümer ein angemessener Beitrag an die Kosten der Registrierung auferlegt werden.

IV. Unterschutzstellung registrierter Kulturgüter

Art. 29

Unterschutzstellung von Kulturgütern

1) Wenn es das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Kulturguts verlangt, wird es im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen unter Schutz gestellt.

2) Ein bewegliches Kulturgut kann nur dann unter Schutz gestellt werden, wenn der Eigentümer des Kulturguts dem Abschluss eines diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Vertrags zustimmt.

3) Die Unterschutzstellung setzt die bereits erfolgte Aufnahme des Kulturguts in das Kulturgüterregister voraus. Sie kann gleichzeitig mit dessen Aufnahme in das Kulturgüterregister erfolgen.

4) Die Unterschutzstellung erfolgt durch entsprechenden Eintrag im Kulturgüterregister.

Art. 30

Inhalt der Unterschutzstellung

1) Der Schutz erstreckt sich auf das Kulturgut in seiner Gesamtheit. Bei unbeweglichen Kulturgütern erstreckt sich dieser Schutz auf die äusseren und inneren Strukturen und Elemente und gegebenenfalls auf die Umgebung, auf die Gesamtanlage und auf die noch verborgenen archäologischen und baugeschichtlichen Objekte.

2) Der sachliche und örtliche Bereich des Schutzes ist in geeigneter Weise zu umschreiben.

3) Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Schutz bei unbeweglichen Kulturgütern auf die Inneneinrichtung im Sinne von Zugehör ausgedehnt werden.

4) An einem geschützten unbeweglichen Kulturgut dürfen Aufschriften, Reklameeinrichtungen, Antennen, Parabolspiegel sowie Solar- und Photovoltaik-Anlagen oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung des Amts für Kultur angebracht werden.

Art. 31

Anzeige- und Genehmigungspflicht

1) Veränderungen im Sinne von Art. 25 Abs. 3 an einem geschützten Kulturgut bedürfen der Genehmigung des Amts für Kultur.

2) Die Genehmigung ist mindestens 4 Wochen vor der Durchführung der Veränderung beim Amt für Kultur zu beantragen. Veränderungen, die ohne Zutun des Eigentümers eingetreten sind, sind unverzüglich anzuzeigen.

3) Die behördliche Genehmigung ist nach Möglichkeit binnen vier Wochen zu erteilen, wenn sie die Schutzziele nicht beeinträchtigt oder vereitelt und für das Kulturgut nicht nachteilig ist. Die Veränderungen werden durch das Amt für Kultur beaufsichtigt.

4) Das Amt für Kultur kann eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen und insbesondere verlangen, dass über die Veränderungen eine Dokumentation erstellt wird.

5) Die vom Amt für Kultur erteilte Genehmigung zur baulichen Veränderung eines geschützten unbeweglichen Kulturguts erfolgt vorbehaltlich der nach den baugesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Baubewilligung.

6) Wird ein geschütztes Kulturgut ohne Genehmigung des Amts für Kultur oder in Überschreitung der Genehmigung verändert, so verfügt das Amt für Kultur unter Androhung der Ersatzvornahme die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands binnen angemessener Frist.

7) Eine nicht genehmigte Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse oder sonstiger Verfügungsrechte ist nichtig. Das Amt für Kultur veranlasst die Feststellung der Nichtigkeit und sorgt für die Herstellung des rechtmässigen Zustands.

8) Veränderungen an geschützten Kulturgütern, die keiner Anzeige und keiner Zustimmung bedürfen, können im öffentlich-rechtlichen Vertrag oder in der Verfügung bezeichnet werden.

9) Zur Verhinderung drohender unbewilligter Veränderungen kann das Amt für Kultur die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen anordnen.

Art. 32

Auskunfts- und Duldungspflichten

Der Eigentümer eines geschützten Kulturguts hat dem Amt für Kultur alle Auskünfte zu erteilen und alle Massnahmen zu dulden, die zur Überwachung eines geschützten Kulturguts notwendig sind.

Art. 33

Vorkaufsrecht

1) Dem Land steht im Sinne von Art. 63 f. SR ein Vorkaufsrecht auf jedes geschützte Kulturgut zu.

2) Der Eigentümer muss bei sonstiger Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts den beabsichtigten Verkauf eines geschützten Kulturguts dem Amt für Kultur anzeigen.

3) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt drei Monate vom Tage an gerechnet, an dem das Amt für Kultur vom Verkauf Kenntnis erhalten hat. Das Recht erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Veräusserung.

Art. 34

Enteignung

Bei einem geschützten Kulturgut steht dem Land das Enteignungsrecht zu, wenn die Schutzziele nicht auf andere Weise erreicht werden können. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Expropriationsfällen.

Art. 35

Allgemeine Zugänglichkeit

Sofern die Bedeutung eines geschützten Kulturguts für das kulturelle Erbe Liechtensteins die allgemeine Zugänglichkeit rechtfertigt, ist es einer regelmässigen öffentlichen Besichtigung zugänglich zu machen. Die allgemeine Zugänglichkeit muss für den Eigentümer zumutbar sein.

Art. 36

Kennzeichnung

- 1) Das Amt für Kultur hat jedes geschützte Kulturgut amtlich zu kennzeichnen.
- 2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag oder die Verfügung bestimmen die Form, Art und Weise dieser Kennzeichnung.
- 3) Das Kennzeichen darf weder entfernt noch unkenntlich gemacht werden.

Art. 37

Anmerkung im Grundbuch

- 1) Die Unterschutzstellung eines unbeweglichen Kulturguts ist im Grundbuch auf dem Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.
- 2) Die Anmerkung erfolgt auf Antrag des Amts für Kultur.

Art. 38

Aufnahmen in den Zonenplan der Gemeinde

Geschützte unbewegliche Kulturgüter sind von der Standortgemeinde in den Zonenplan aufzunehmen.

Art. 39

Heimschlagsrecht

1) Der Eigentümer eines geschützten Kulturguts kann binnen fünf Jahren nach der Unterschutzstellung beantragen, dass das Kulturgut vom Land erworben wird, wenn und soweit:

- a) ihn die Massnahme wie eine Enteignung trifft; oder
- b) es ihm mit Rücksicht auf seine Pflicht zur Pflege, zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturguts wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Kulturgut zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen.

2) Kommt über die Entschädigung keine Einigung zustande, so wird diese vom Landgericht nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Expropriationsfällen festgesetzt.

Art. 40

Änderung und Aufhebung der Unterschutzstellung

Das Amt für Kultur kann die Unterschutzstellung abändern oder aufheben, wenn sich der Umfang des Schutzes geändert hat, die Gründe für die Unterschutzstellung weggefallen sind oder zwingend Gründe des öffentlichen Wohls dies verlangen. Art. 27 ist sinngemäss anwendbar.

V. Pflege, Schutz und Erhaltung von Kulturgütern**A. Allgemeine Massnahmen**

Art. 41

Grundsatz

1) Kulturgüter sind entsprechend ihrer Bedeutung von jedermann schonend zu behandeln.

2) Bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sind Kulturgüter besonders schonend zu behandeln und, wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, zu schützen.

Art. 42

Umgang mit Kulturgütern

1) Kulturgüter sind zu pflegen, zu schützen und zu erhalten. Art und Umfang der Nutzung dürfen das Kulturgut nicht beeinträchtigen. Die archäologischen, baugeschichtlichen, historischen, künstlerischen, architektonischen, wissenschaftlichen oder sonstigen kulturellen Werte sind möglichst in ihrem Zusammenhang zu sichern und ihrer überlieferten Zweckbestimmung nicht zu entfremden.

2) Der Eigentümer ist verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zur fachgerechten Pflege, zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturguts zu treffen oder zuzulassen.

3) Die Weiterentwicklung eines geschützten Kulturguts ist zulässig, sofern das Schutzziel nicht beeinträchtigt wird.

4) Um ein geschütztes Kulturgut vor Abnützung, Verfall und dergleichen zu bewahren, kann das Amt für Kultur die notwendigen Massnahmen auf Kosten

des Eigentümers veranlassen, wenn dieser seinen Pflichten trotz Aufforderung nicht nachkommt.

B. Schutz bei Schadensereignissen

Art. 43

Grundsatz

1) Der Schutz bei Schadensereignissen im Sinne der einschlägigen völkerrechtlichen Konventionen, des Bevölkerungsschutzgesetzes und des Feuerwehrgesetzes umfasst alle Massnahmen, welche – ergänzend zu den allgemeinen Schutzmassnahmen – zum Schutz registrierter Kulturgüter bei Schadensereignissen im Sinne der Bestimmungen nach Art. 22 Abs. 1 lit. b) notwendig sind.

2) Der Eigentümer von registrierten Kulturgütern ist verpflichtet, ausreichende Massnahmen zu treffen oder zuzulassen, um deren Schutz bei Schadensereignissen sicherzustellen.

Art. 44

Aufgaben und Massnahmen

- 1) Das Amt für Kultur ist zuständig für:
- a) die Kennzeichnung derjenigen registrierten Kulturgüter, die bei Schadensereignissen vordringlich zu schützen sind;
 - b) die Anlegung einer Sicherstellungsdokumentation für die nach lit. a) gekennzeichneten Kulturgüter, dies im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen;
 - c) die Planung von Schutzmassnahmen für die nach lit. a) gekennzeichneten Kulturgüter bei Schadensereignissen;
 - e) die Beratung bei Planung, Bau, Einrichtung und Verwaltung von Kulturgüterschutzanlagen für die nach lit. a) gekennzeichneten Kulturgüter;

f) die Ausbildung von Personen, die mit dem Schutz der nach lit. a) gekennzeichneten Kulturgüter bei Schadensereignissen betraut sind.

2) In Koordination mit den nach dem Bevölkerungsschutzgesetz und dem Feuerwehrgesetz zuständigen Stellen trifft das Amt für Kultur alle geeigneten Massnahmen, die zum Schutz und zur Rettung von nach Abs. 1 lit. a) gekennzeichneten Kulturgütern bei Schadensereignissen notwendig sind. Dazu kann ein Kulturgüterschutzdienst eingerichtet werden, welchem Vertreter anderer Behörden, Gemeinden, kultureller Institutionen und Privatpersonen angehören können.

3) Die im Zusammenhang mit Abs. 2 entstehenden Kosten und Aufwendungen hat der Eigentümer des Kulturguts dem Amt für Kultur zu ersetzen. Das Land kann sich an diesen Kosten und Aufwendungen beteiligen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Beteiligung besteht nicht.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Aufgaben und Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter bei Schadensereignissen sowie die Koordination mit dem Bevölkerungsschutzgesetz und dem Feuerwehrgesetz mit Verordnung.

VI. Verfahren und vorsorgliche Massnahmen

Art. 45

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG).

Art. 46

Ergänzung, Änderung und Aufhebung

Die nach diesem Gesetz vereinbarten oder verfügten Massnahmen sind zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben, sofern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben oder zwingende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen.

Art. 47

Vorsorgliche Massnahmen

1) Wenn Gefahr besteht, dass ein Kulturgut Schaden nimmt, verloren geht oder ausser Landes geführt wird, wenn es als schutzbedürftig erscheint und noch nicht unter Schutz gestellt ist oder sich die getroffenen Massnahmen als unzureichend erweisen, so trifft das Amt für Kultur auf Antrag der Standortgemeinde oder von Amtes wegen die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen, insbesondere:

- a) die Einstellung der Bautätigkeiten;
- b) die Durchführung von archäologischen und baugeschichtlichen Notuntersuchungen;
- c) die Durchführung von Sondierungen und Planaufnahmen;
- d) die Anordnung von Konsolidierungs- oder Unterhaltsarbeiten;
- e) die Erfassung und Untersuchung des Kulturguts;
- f) das Verbot, das Kulturgut zu verändern oder zu zerstören, ungeachtet einer zuvor erteilten Bau- oder Abbruchbewilligung;

- g) die Beschränkung der Verfügungsbefugnis;
- h) die Verwahrung des Kulturguts durch das Amt für Kultur.

1) Die Wirkung der vorsorglichen Massnahme erstreckt sich über drei Monate. Wenn innerhalb dieser Frist, allenfalls nach der Erfassung und Untersuchung des Kulturguts Verhandlungen über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags aufgenommen worden sind, erstreckt sich diese Wirkung über die Zeit bis zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags oder bis zur Rechtskraft der Verfügung.

2) Sofern aufgrund des Umfangs der durchzuführenden Abklärungen die Frist von 3 Monaten zur Erfassung und Untersuchung des Kulturguts nicht ausreicht, kann die Wirkung der vorsorglichen Massnahme angemessen verlängert werden. Bei Kulturgütern ohne archäologische und baugeschichtliche Bedeutung kann die vorsorgliche Massnahme bis maximal 6 Monate verlängert werden.

3) Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

4) Eine Handlung, die entgegen einer angeordneten vorsorglichen Massnahme vorgenommen wird, ist nichtig.

VII. Fördermassnahmen

Art. 48

Information

Das Land fördert die Kenntnis der registrierten Kulturgüter und deren Wertschätzung durch Forschung, Lehre und Veranstaltungen, durch die Tätigkeiten seiner kulturellen Institutionen sowie durch Veröffentlichungen zum kulturellen Erbe Liechtensteins.

Art. 49

Beratung

Das Amt für Kultur berät Eigentümer im Hinblick auf die Registrierung und Unterschutzstellung von Kulturgütern sowie bei der Pflege, dem Schutz und der Erhaltung der registrierten Kulturgüter. Es berät auch bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben auf Grundstücken, die im archäologischen Perimeter liegen und koordiniert die Durchführung archäologischer Untersuchungen.

Art. 50

Finanzielle Beiträge

1) Das Land kann sich an den anrechenbaren Kosten der notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von geschützten beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern beteiligen. Die Höhe der Beiträge liegt bei höchstens 40% der anrechenbaren Kosten, wobei die finanziellen Beiträge für geschützte bewegliche und geschützte unbewegliche Kulturgüter unterschiedlich ausgestaltet werden können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Beiträge.

2) Finanzielle Beiträge nach diesem Gesetz sind gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Förderungen subsidiär.

3) Nicht beitragsberechtigt sind die Kosten für den Erwerb des Kulturguts und des Grundstücks, auf dem dieses steht sowie die Kosten für die bauliche Erweiterung des Kulturguts.

4) Finanzielle Beiträge werden durch das Amt für Kultur ausgerichtet.

Art. 51

Nebenbestimmungen

1) Die Gewährung von finanziellen Beiträgen kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Diese sind insbesondere dazu bestimmt, sicherzustellen, dass das Kulturgut fachgerecht gepflegt und bestmöglich geschützt wird.

2) Die Gewährung eines finanziellen Beitrags kann von einer Förderung durch Dritte abhängig gemacht werden.

Art. 52

Höhe der finanziellen Beiträge

1) Die Höhe der finanziellen Beiträge bestimmt sich nach der Natur der geförderten Massnahmen und ist nach folgenden Kriterien zu bemessen:

- a) Bedeutung des Objekts als geschütztes Kulturgut;
- b) Kosten zum Schutz und zur Erhaltung der charakteristischen Elemente, die dem Objekt seine Bedeutung als Kulturgut verleihen;
- c) Bedeutung des Kulturguts für das kulturelle Erbe Liechtensteins.

2) Weiter können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) die finanziellen Auswirkungen der notwendigen Massnahmen;
- b) die von Dritten erbrachten Leistungen;
- c) die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten des Eigentümers;
- d) der materielle Vorteil, den der Eigentümer aus der Massnahme ziehen kann;
- e) die Budgetmittel des Amts für Kultur.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Höhe und Verwendung der finanziellen Beiträge mit Verordnung.

Art. 53

Rückforderung und Aufrechnung

Das Amt für Kultur hat finanzielle Beiträge samt Zinsen vom Empfänger unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzufordern oder mit anderen Förderungen aufzurechnen,

- a) wenn die Massnahmen nicht vorschriftsgemäss durchgeführt werden;
- b) Beiträge zweckwidrig verwendet werden;
- c) die Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden;
- e) das Schutzziel beeinträchtigt oder vereitelt wird;
- f) das Kulturgut aus der Unterschutzstellung entlassen wird;
- g) die Beiträge erschlichen wurden.

VIII. Organisation und Durchführung

A. Regierung

Art. 54

Aufgaben der Regierung

Der Regierung obliegt:

- a) die Verwaltung und Betreuung der im Eigentum des Landes stehenden Sammlungen liechtensteinischen Kulturguts und sonstigen Kulturgüter;
- b) die Aufnahme der zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Mittel in den Landesvoranschlag;
- c) der Erlass von Durchführungsverordnungen nach diesem Gesetz;
- d) die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes.

B. Amt für Kultur

Art. 55

Aufgaben des Amtes für Kultur

Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, obliegt dem Amt für Kultur der Vollzug der völkerrechtlichen Vorschriften über die Pflege, den Schutz und die Erhaltung von Kulturgütern sowie der Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere:

- a) die Zusammenarbeit mit den Eigentümern sowie anderen Behörden zum Zweck der Pflege, des Schutzes und der Erhaltung der Kulturgüter;
- b) die vorübergehende Einstellung von Bau- und Grabarbeiten sowie die Anordnung von Bedingungen und Auflage für deren Fortsetzung;
- c) die Erfassung und Untersuchung der Kulturgüter und die Erstellung der dazugehörenden Dokumentation;

- d) die Genehmigung der Verwendung technischer Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrunds nach archäologischen Objekten;
- e) die Führung des archäologischen Perimeters;
- f) der Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge und der Erlass von Verfügung über die nach diesem Gesetz erforderlichen Massnahmen sowie die Anordnung vorsorglicher Massnahmen;
- g) die Führung des Kulturgüterregisters und die Kennzeichnung der geschützten Kulturgüter;
- h) die Genehmigung von Veränderungen an geschützten Kulturgütern;
- i) die Vollziehung der Massnahmen zur Pflege, zum Schutz und zur Erhaltung der geschützten Kulturgüter;
- j) die Förderung der Pflege, des Schutzes und der Erhaltung der registrierten Kulturgüter;
- k) die Ausrichtung finanzieller Beiträge
- l) die Erfüllung von Aufgaben und Massnahmen zum Schutz registrierter Kulturgüter bei Schadensereignissen;
- m) die Wahrnehmung der nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz KGTG) und der dazu ergangenen Verordnung (KGTV) für Liechtenstein anfallenden Aufgaben.

Art. 56

Übertragung von Aufgaben

Das Amt für Kultur kann bestimmte Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen.

C. Rechtsmittel

Art. 57

Beschwerde

1) Gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Amts für Kultur kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Das Beschwerderecht steht auch dem Amt für Kultur zu.

3) Die Beschwerde an die Regierung oder den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellungen richten.

4) Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG).

IX. Strafbestimmungen

Art. 58

Landgericht

1) Vom Landgericht ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu CHF 50'000.00, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen, wer:

- a) unbefugterweise technische Hilfsmittel jeder Art zum Absuchen des Untergrunds nach archäologischen Objekten und Fundstellen verwendet;

- b) unbefugterweise ein geschütztes Kulturgut verändert, gefährdet, zerstört oder sonst beeinträchtigt;
- c) durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch Beibringung falscher Unterlagen oder in anderer Weise die Ausrichtung eines finanziellen Beitrags nach diesem Gesetz erwirkt, die ihm nicht zusteht.

2) Der Täter ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu CHF 150'000.00, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, wenn er die Tat gewerbsmässig oder mit dem Vorsatz begeht, sich unrechtmässig zu bereichern.

3) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

4) Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch, sofern ein Tatbestand erfüllt ist, der mit strengerer Strafe bedroht ist.

Art. 59

Amt für Kultur

1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Amt für Kultur mit einer Busse bis zu CHF 20'000.00 zu bestrafen, wer:

- a) den Fund eines Kulturguts nicht anzeigt oder allfällige Arbeiten an der Fundstelle nicht sofort einstellt;
- b) die Erfassung und Untersuchung eines Kulturguts nicht gestattet oder die Arbeiten behindert;

- c) die Aufnahme eines Kulturguts in das Kulturgüterregister durch falsche Angaben erwirkt;
- d) die Berichtigung, Änderung oder Löschung eines Eintrags im Kulturgüterregister durch falsche Angaben erwirkt;
- e) die Veränderung eines registrierten Kulturguts nicht anzeigt;
- f) die Unterschutzstellung eines Kulturguts durch falsche Angaben erwirkt;
- g) unbefugterweise ein amtliches Kennzeichen entfernt oder unkenntlich macht oder unbefugterweise ein solches Kennzeichen oder irgendein anderes damit verwechselbares Zeichen oder Wort verwendet oder auf Geschäftsschildern, Geschäftspapieren, Waren oder ihren Verpackungen anbringt oder so gekennzeichnete Waren verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
- h) Auskünfte nicht erteilt oder Massnahmen nicht duldet, die zur Überwachung eines geschützten Kulturguts notwendig sind.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 60

Vorteilsabschöpfung

1) Wird eine Übertretung nach Art. 59 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet die Regierung die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstig-

te solche Leistungen erst nach der Vorteilabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

5) Die Abschöpfung der Bereicherung bei Übertretungen nach Art. 58 richtet sich nach den §§ 20 ff. des Strafgesetzbuches.

Art. 61

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Personengesellschaft oder Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 62

Durchführungsverordnung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 63

Übergangsbestimmungen

1) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht mit der Massgabe Anwendung, dass die Aufgaben vom Amt für Kultur wahrgenommen werden.

2) Alle nach dem bisherigen Recht geschützten Denkmäler gelten als geschützte Kulturgüter im Sinne dieses Gesetzes und sind ohne weiteres Verfahren und mit demselben Schutzzumfang in das Kulturgüterregister aufzunehmen.

3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Denkmalschutzkommission aufgelöst.

Art. 64

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977, LGBI. 1977 Nr. 39, wird aufgehoben.

Art. 65

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, anderenfalls am Tage nach der Kundmachung.

